

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: MGN Limited gegen das Vereinigte Königreich 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Generalanwältin Kokott zur territorialen Exklusivität bei der Übertragung von Fußballspielen 3

Gericht: FIFA und UEFA gegen die Kommission 4

Europäische Kommission: Bericht zur Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG 5

Europäische Kommission: Abschlussbericht des „Komitees der Weisen“ zur Digitalisierung des europäischen Kulturerbes 6

LÄNDER

AT-Österreich

Entscheidung des OGH zur Reichweite des Redaktionsgeheimnisses 7

Film/Fernseh-Abkommen zwischen ORF und Österreichischem Filminstitut erneuert 8

BE-Belgien

Verdeckte Berichterstattung bei öffentlich-rechtlichem Fernsehveranstalter verletzt Privatsphäre 9

BG-Bulgarien

Öffentliche Finanzierung des bulgarischen nationalen Fernsehens im Jahr 2011 9

CH-Schweiz

Erfassung von IP-Adressen zur Bekämpfung der Internetpiraterie rechtswidrig 10

Bundesgericht schützt Redaktionsgeheimnis bei Kommentaren in Weblogs des Schweizer Fernsehens 11

CZ-Tschechische Republik

Unterstützung und Entwicklung der tschechischen Kinematographie und Filmindustrie 2011-2016 12

DE-Deutschland

Verletzung der Rundfunkfreiheit durch die Durchsichtung eines Rundfunksenders und Beschlagnahme von Redaktionsunterlagen 12

Verwaltungsgericht entscheidet über die Pflicht zur Zahlung der Filmabgabe 13

OLG Köln entscheidet über die Bemessung der „relevanten Verwertungsphase“ eines Werks zur Bestimmung des gewerblichen Ausmaßes 13

RLP-TV GbR erhält vorerst keine Zulassung als Rundfunkveranstalterin 14

ES-Spanien

Parlament billigt umstrittene Urheberrechtsbestimmungen endgültig 14

FR-Frankreich

Haftung von Videoportalen: Erstes Urteil der *Cour de cassation* 15

Oberstes Revisionsgericht bestätigt Freispruch für Inserenten auf Peer-to-Peer-Seiten 16

Änderung der Regelung zur finanziellen Förderung der Filmwirtschaft 16

GB-Vereinigtes Königreich

Neue Vorschriften für Produktplatzierung 17

Regulierungsbehörde empfiehlt wegen Pluralitätsbedenken Verweis des News-Corp-Gebots für BSkyB an Wettbewerbskommission 17

HR-Kroatien

Neues kroatisches Radio- und Fernsehgesetz 18

HU-Ungarn

Vereinbarung zwischen Europäischer Kommission und ungarischer Regierung zur Änderung der Mediengesetze 19

LT-Litauen

Umsetzungsvorschriften für die Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und das Sponsoring audiovisueller Mediendienste 20

Vorschriften für die Registrierung von VoD-Anbietern verabschiedet 20

NL-Niederlande

Strafverfahren gegen mutmaßliche Dateitauscher für unzulässig erklärt 21

PT-Portugal

Neue Vorschriften für elektronische Programmführer in Portugal 21

RO-Rumänien

Der Wahlgesetzentwurf und die audiovisuellen Vorschriften 22

UA-Ukraine

Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen verabschiedet 23

Datenschutzgesetz tritt in Kraft 23

Neue Entwicklungen im Digitalrundfunk in der Ukraine 24

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Marco Polo Sarà • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: MGN Limited gegen das Vereinigte Königreich

Vor zehn Jahren, im Jahr 2001, veröffentlichte die Zeitung Daily Mirror auf ihrer Titelseite einen Artikel mit der Schlagzeile: „Naomi: Ich bin drogenabhängig“. Ein weiterer längerer Artikel in der Zeitung befasste sich mit der Suchtbehandlung von Naomi Campbell und wurde mit Fotos illustriert, die heimlich in der Nähe des Suchtzentrums Narcotics Anonymous aufgenommen wurden, das sie zu jener Zeit besuchte. Da die Zeitung laufend neue Artikel und Fotos im Zusammenhang mit ihrer Behandlung in dem Zentrum veröffentlichte, verklagte Campbell den Daily Mirror wegen Verletzung der Privatsphäre. In der letzten Instanz des Verfahrens im Vereinigten Königreich befand das *House of Lords* (Oberhaus), dass die Veröffentlichung der Artikel als Angelegenheit des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein könnte, da Naomi Campbell in der Vergangenheit Drogenkonsum öffentlich abgestritten hatte. Die Veröffentlichung der Bilder zu den Artikeln verletze jedoch ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre. Neben einem geringen Schadenersatz von 3.500 GBP wurde die Verlagsgruppe des Daily Mirror, MGN, zur Zahlung der Rechtskosten Campbells verurteilt - einschließlich des „Erfolgshonorars“, das zwischen Campbell und ihren Anwälten vereinbart war. Die Rechtskosten beliefen sich insgesamt auf mehr als GBP 1 Mio.

Unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention reichte MGN Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, da die Entscheidung der britischen Gerichte, die Privatsphäre Campbells sei verletzt worden, das Recht auf freie Meinungsäußerung missachtet habe. Die Pflicht zur Zahlung des unverhältnismäßig hohen Erfolgshonorars stelle eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention dar. Dieser Teil der Klage wurde von Dritten wie der Open Society Justice Initiative, der Media Legal Defence Initiative, dem Index on Censorship sowie Human Rights Watch unterstützt, die alle anführten, dass die hohen Kosten bei Verfahren wegen übler Nachrede in Großbritannien abschreckend auf Nichtregierungsorganisationen und kleine Medienunternehmen wirkten.

Im Hinblick auf die Verletzung der Privatsphäre erinnerte der Europäische Gerichtshof daran, dass ein Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung der Artikel und der Fotos von Campbell und dem notwendigen Schutz ihrer Privat-

sphäre zu finden sei. Mit sechs zu einer Stimme befand das Gericht, dass hier keine Verletzung von Artikel 10 vorliegt. Das Gericht stimmte der Begründung des Oberhauses zu, dass das öffentliche Interesse bereits durch die Veröffentlichung der Artikel befriedigt gewesen sei, und fügte hinzu, dass die Fotos eine unverhältnismäßige Verletzung der Privatsphäre von Campbell darstellten. Daher sei der Eingriff in das Recht des Daily Mirror auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen, um ihre Rechte zu schützen.

Die Verurteilung zur Zahlung des Erfolgshonorars, das sich auf mehr als GBP 365.000 belaufen konnte, wertete der Gerichtshof im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele jedoch als unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Gerichtshof berücksichtigte dabei, dass das System einklagbarer Erfolgshonorare eine abschreckende Wirkung auf die Medienberichterstattung und damit auf die freie Meinungsäußerung haben könnte. Das Gericht stellte einstimmig einen diesbezüglichen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention fest.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache MGN gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 39401/04 vom 18. Januar 2011, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12968>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Generalanwältin Kokott zur territorialen Exklusivität bei der Übertragung von Fußballspielen

Am 3. Februar 2011 hat Generalanwältin Juliane Kokott ihren Schlussantrag in den Rechtssachen C-403/08 und C-429/08 vorgelegt. In beiden Fällen geht es um den Import von Decoderkarten aus Griechenland nach Großbritannien, durch die die Exklusivitätsvereinbarungen zwischen der britischen *Football Association Premier League* (FAPL) und den Rundfunkveranstaltern umgangen werden können, denen die FAPL das Übertragungsrecht an den Spielen gewährt. Durch die Verwendung griechischer Decoderkarten können Gaststätten in Großbritannien die Live-Übertragung von Fußballspielen der Premier League zu günstigeren Konditionen zeigen, als sie die Rundfunkveranstalter im Vereinigten Königreich anbieten.

Um diese Praxis zu unterbinden, leitete die FAPL rechtliche Schritte ein. Rechtssache C-403/08 betrifft zivilrechtliche Verfahren der FAPL gegen die Nutzung aus-

ländischer Decoderkarten. Rechtssache C-429/08 betrifft ein strafrechtliches Verfahren gegen die Wirtin einer Gaststätte, die eine griechische Decoderkarte benutzte, um Fußballspiele der Premier League zu zeigen. Der Oberste Gerichtshof von England und Wales hatte mehrere Fragen, die beide Verfahren betreffen, zu einer Auslegung nach EU-Recht an den Gerichtshof der EU verwiesen.

In ihrem Schlussantrag führte Generalanwältin Kokott aus, die Exklusivitätsvereinbarung bewirke eine Aufteilung des Binnenmarktes in voneinander getrennte nationale Märkte, was eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit darstelle. Die wirtschaftliche Verwertung der fraglichen Rechte erfordere keine Aufteilung des Binnenmarktes, da die entsprechenden Gebühren für die ausländischen Decoderkarten, wenngleich sie nicht so hoch seien wie die Gebühren im Vereinigten Königreich, dessen ungeachtet bezahlt worden seien. Es gebe kein spezielles Recht, unterschiedliche Preise in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu verlangen; im Gegenteil sei es Teil der Binnenmarktlogik, dass Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten durch Handel ausgeglichen werden.

Was die Frage anbelangt, ob das Zeigen direkt übertragener Fußballspiele in Gaststätten das ausschließliche Recht an der öffentlichen Wiedergabe geschützter Werke im Sinne der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verletzt, erläuterte die Generalanwältin, dass beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts keine Schutzrechte hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe einer Sendung ohne Eintrittsgeld bestehen.

• Schlussanträge der Generalanwältin in den Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, Football Association Premier League Ltd u. a. gegen QC Leisure u. a. und Karen Murphy gegen Media Protection Services Ltd, 3. Februar 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12996> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gericht: FIFA und UEFA gegen die Kommission

Am 17. Februar 2011 hat das Gericht der Europäischen Union sein Urteil in den Rechtssachen T-385/07 und T-68/08 (FIFA gegen die Kommission) und T-55/08 (UEFA gegen die Kommission) erlassen. Die Fälle betreffen die Listen der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die das Vereinigte Königreich und Belgien der Kommission vorgelegt hatten. Die beiden Organisationen strebten eine Aufhebung der positiven Entscheidung der Kommission an.

Art. 3a(1) der Fernsehrichtlinie (nun Art. 14 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) erlaubt Mitgliedstaaten, die exklusive Ausstrahlung von Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, zu untersagen, wenn dadurch einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten würde, diese Ereignisse im freiempfangbaren Fernsehen zu verfolgen. Die von Belgien erstellte und der Kommission übersandte Liste enthielt alle Endrundenspiele der Fußballweltmeisterschaft, während die britische Liste alle Endrundenspiele der Fußball-Welt- und -Europameisterschaft umfasste.

Die FIFA und die UEFA machten vor Gericht geltend, die gesamte Endrunde eines Turniers könne nicht als von herausragender Bedeutung eingestuft werden. Dagegen wies die Kommission darauf hin, die Fußballweltmeisterschaft werde in den Erwägungen der Richtlinie als ein Beispiel für ein solches Ereignis genannt und die Mitgliedstaaten hätten breiten Ermessensspielraum festzulegen, welche Ereignisse in ihrer jeweiligen Gesellschaft als von herausragender Bedeutung einzustufen sind.

Das Gericht befand, die Kommission habe mit der Bestätigung der von Großbritannien und Belgien vorgelegten Listen korrekt gehandelt. Das Gericht befand, „Topspiele“ und „Galaspiele“ sowie Spiele, an denen die Nationalmannschaft eines Mitgliedstaates teilnimmt, müssten als Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft dieses Mitgliedstaates anerkannt werden und könnten der entsprechenden Liste hinzugefügt werden. In Bezug auf andere Spiele merkte das Gericht an, es sei unmöglich vorherzusagen, welches davon für den Ausgang eines Wettbewerbs oder das Schicksal der Nationalmannschaft entscheidend sein werde. Daher sei die Entscheidung eines Mitgliedstaates, allen Begegnungen erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beizumessen, vertretbar. Das Gericht stellte fest, dass die Zuschauerzahlen für derartige Spiele bei den letzten Welt- und Europameisterschaften in der Tat sehr hoch lagen. Schließlich befand das Gericht, wenngleich eine Einstufung der gesamten Wettbewerbe als Ereignisse von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung wahrscheinlich den Preis beeinflusse, den die FIFA und die UEFA für die Gewährung der Rundfunkrechte erzielen können, seien die FIFA und die UEFA nicht verpflichtet, diese Rechte zu beliebigen Konditionen zu verkaufen. Entsprechend behalten die Turniere einen beträchtlichen kommerziellen Wert. Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit könnten gerechtfertigt sein, wenn ihnen das Recht auf Information entgegenstehe.

• Urteil des Gerichts, Rechtssache T-385/07, 17. Februar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13007> NN DE EN
FR CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV
MT NL PL PT SK SL SV

• Urteil des Gerichts, Rechtssache T-68/08, 17. Februar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13010> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

• Urteil des Gerichts, Rechtssache T-55/08, 17. Februar 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13013>

DE EN FR

CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT

NL PL PT SK SL SV

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Bericht zur Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG

Am 22. Dezember 2010 hat die Kommission ihren Bericht zur ersten Bewertung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums veröffentlicht.

Die Richtlinie wurde mit Blick auf die Notwendigkeit konzipiert, effiziente Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu entwickeln. Der Bericht enthält eine erste Bewertung der Umsetzung und der Auswirkungen der Richtlinie. Er behandelt bestimmte Fragen, die einer weiteren Präzisierung bedürfen.

Effiziente Durchsetzungsmöglichkeiten sind für das Funktionieren des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung. Andernfalls werden grenzüberschreitende Tätigkeiten behindert, das Vertrauen in den Binnenmarkt geschwächt und Investitionen in Innovation und kreatives Schaffen beeinträchtigt. Die Richtlinie enthält ein Minimum an Harmonisierung, weist jedoch Flexibilität auf. Ihre Bestimmungen wurden nach dem Ansatz der „bewährten Praxis“ konzipiert. Dies bedeutet, dass nationale Praktiken, die vor der Annahme der Richtlinie am wirksamsten waren, als Inspiration dienten. Mitgliedstaaten können strengere Vorschriften anwenden, worin sich die Flexibilität widerspiegelt.

Das erste Problem, mit dem sich der Bericht befasst, ist die Tatsache, dass durch das Internet die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums erleichtert wird. Hierzu heißt es in dem Bericht, der bestehende Rechtsrahmen habe bestimmte Grenzen, die besonders sorgfältig geprüft werden müssten.

Des Weiteren heißt es, die Richtlinie erstreckte sich auf jegliche Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich dieses flexiblen Ansatzes hat die Kommission eine Liste von Rechten veröffentlicht, die in jedem Fall unter die Richtlinie fallen. Damit sind jedoch nicht alle Unsicherheiten beseitigt, insbesondere im Hinblick auf Domain-Namen und unlauteren Wettbewerb. Letzterer schein zuzunehmen und schädige Rechteinhaber. Aus diesem Grund ist es dem Bericht zufolge erforderlich, dieses Problem zu analysieren und in die Richtlinie eine Liste der Rechte des geistigen Eigentums aufzunehmen, die mindestens abgedeckt sind.

Darüber hinaus geht der Bericht auf die breite Auslegung des Begriffs der „Mittelspersonen“ in der Richtlinie ein. Selbst Mittelspersonen ohne direktes Vertragsverhältnis oder direkte Verbindung unterliegen den in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen, einschließlich des Rechts auf Auskunft, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen oder dauerhafte gerichtliche Anordnungen. Nach dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, das dem Bericht beigelegt ist, reichen die bestehenden Instrumente zur effizienten Bekämpfung von Online-Rechteverletzungen nicht aus. Daher könnte die Kommission eine mögliche Einbeziehung von Mittelspersonen genauer prüfen. Ihre Position sei geeignet, einen Beitrag zur Prävention und Beendigung von Online-Verletzungen zu leisten.

Als weiteren Punkt spricht der Bericht die Notwendigkeit an, dass die Mitgliedstaaten ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Auskunft und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre schaffen. In manchen Mitgliedstaaten werde das in der Richtlinie genannte Recht auf Auskunft sehr restriktiv gehandhabt. Daher bedürfe diese Frage spezieller Aufmerksamkeit. Sowohl der Datenschutz und die Privatsphäre als auch der Schutz des geistigen Eigentums seien in den Grundrechten der Grundrechtecharta der Europäischen Union niedergelegt. Da der europäische Rechtsrahmen zu diesen Grundrechten neutral sei, müssten auch die nationalen Gesetze ausgewogen gestaltet werden. Im Lichte dieser Forderungen ruft der Bericht zu einer weiteren Bewertung der nationalen Gesetze auf.

Entsprechend der Richtlinie müssen angewandte Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe des gegenwärtig zugestandenen Schadensersatzes ist aber immer noch relativ niedrig. Rechteinhaber machen geltend, die gegenwärtigen Schadensersatzzahlungen hielten Rechteverletzer nicht wirksam davon ab, rechtswidrige Handlungen zu begehen. Dies liege in erster Linie daran, dass der Profit aus solchen Handlungen wesentlich größer als die Schadensersatzansprüche sei. Im Bericht finden sich mögliche Lösungen für dieses Missverhältnis. Eine Möglichkeit wäre zu prüfen, ob Gerichte die Befugnis haben sollten, Schadensersatz in Höhe der ungerechtfertigten Bereicherung des Rechteverletzers zu verhängen. Des Weiteren bestünde die Möglichkeit des Schadensersatzes für andere wirtschaftliche Folgen und immaterielle Schäden.

Eine Präzisierung ist nach dem Bericht auch für die Begriffsbestimmung der „Abhilfemaßnahmen“ erforderlich. Dazu gehört, wie diese Maßnahmen anzuwenden sind, wenn die Güter, durch die Rechte verletzt werden, nicht mehr im Besitz des Rechteverletzers sind, und wie die Gerichte die Kosten für die Vernichtung der Güter, durch die Rechte verletzt werden, unmittelbar dem Rechteverletzer auferlegen können.

Letztlich erwähnt der Bericht „Sonstiges“, wozu die Tatsache zählt, dass Mitgliedstaaten selten von den

diese Werke zu digitalisieren. Hierzu schlägt es eine vom Gesetzgeber abgesicherte kollektive Rechteverwaltung und eine zeitlich befristete Möglichkeit zur Digitalisierung vor.

Das Komitee unterstreicht die zentrale Rolle von Europeana in der Strategie, das europäische Kulturerbe ins Netz zu bringen. Dazu sei es erforderlich, das Portal in eine Anwendungsplattform umzuwandeln, mit der die Digitalisierungsaktivitäten in den Mitgliedstaaten verknüpft sind. Urheberrechtlich geschützte Materialien, die private Anbieter gegen Bezahlung anbieten, sollten das kostenlose Angebot ergänzen. Das Komitee empfiehlt, dass Europeana eine digitale Kopie aller digitalisierten oder originär digitalen Materialien zum Zwecke der Bewahrung archiviert. Darüber hinaus sollten alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre gemeinfreien Werke bis 2016 verfügbar sind. Schließlich müsse Europeana in der Öffentlichkeit und in Schulen aktiv beworben werden.

Der Digitalisierungsprozess macht umfangreiche Investitionen erforderlich. Ein wichtiger Aspekt des Berichts ist daher die Prüfung einer nachhaltigen Finanzierung für die Digitalisierung und Europeana. Nach Ansicht des Komitees liegt dies in erster Linie in der Verantwortung des öffentlichen Sektors. Die Verfügbarmachung von digitalisiertem Material über Europeana sollte eine Bedingung für jegliche öffentliche Finanzierung von Digitalisierung sein. Da öffentliche Mittel knapp seien, sollte ergänzend die Zusammenarbeit mit privaten Partnern gefördert werden. Das Komitee schlägt grundlegende Bedingungen für diese Partnerschaften wie Achtung der Rechteinhaber, Transparenz und Förderung des freien Zugangs für Endnutzer vor. Mitgliedstaaten sollten ebenfalls Bedingungen schaffen, durch die die Einbeziehung europäischer Akteure gefördert wird, etwa durch die Förderung der Digitalisierung in neuen Bereichen wie audiovisuellen Materialien.

• *Report of the Comité des Sages, "The New Renaissance"* (Bericht des Komitees der Weisen, "Die neue Renaissance")
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13004>

EN

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Entscheidung des OGH zur Reichweite des Redaktionsgeheimnisses

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat

sich in einer Entscheidung vom 16. Dezember 2010 ausführlich mit dem Redaktionsgeheimnis und seiner Bedeutung im Lichte der Meinungs- und Pressefreiheit auseinandergesetzt.

Anlass war eine Dokumentation des Österreichischen Rundfunks (ORF) über drei Jugendliche im rechtsradikalen Milieu, welche von einem Journalisten begleitet wurden. Aufgrund des Berichts ermittelte die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gegen die Jugendlichen wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung (§ 3g Verbotsgesetz) und anderer strafbarer Handlungen. Die Staatsanwaltschaft ordnete an, das gesamte hergestellte Bild- und Tonmaterial sicherzustellen. Dieser Anordnung wurde in erster Instanz nicht stattgegeben, in zweiter Instanz (Oberlandesgericht Wien, OLG) hingegen doch. Hierauf bezieht sich die vorliegende Entscheidung des OGH.

Der OGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass der ORF als Medieninhaber durch die Sicherstellung von Film- und Tonmaterial im Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK verletzt sei. Unter dem grundrechtlichen Schutz stünden nicht nur "Informationen" oder "Ideen", die positiv aufgenommen oder die als harmlos oder indifferent angesehen werden, sondern auch solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Nicht nur der Inhalt der Informationen, sondern auch die Form ihrer Darstellung sei geschützt. Ohne solchen Schutz könnten Quellen abgeschreckt werden, Medien dabei zu unterstützen, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren (chilling effect). Dies könnte zur Folge haben, dass die wichtige öffentliche Funktion der Medien als "Wachhund" (public watchdog) beeinträchtigt wird. Art. 10 Abs. 2 EMRK erlaube nur bestimmte, vom Gesetz vorgesehene Einschränkungen (Gesetzesvorbehalt), soweit diese in einer demokratischen Gesellschaft zur Wahrung bestimmter Interessen (hier: der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung) unentbehrlich sind.

Eine derartige gesetzliche Eingriffsbefugnis findet sich in den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Sicherstellung aus Beweisgründen (§ 110 StPO). Diese werde jedoch von dem durch § 31 Medien-gesetz garantierten "Schutz des Redaktionsgeheimnisses" eingeschränkt. Danach haben Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder -dienstes das Recht, in einem Strafverfahren oder in einem sonstigen Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen. Dieses Recht darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Berechtigte zur Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt veranlasst wird oder diese beschlagnahmt werden.

Da die Vorschrift auf jede Abwägung gegen Interessen der "Aufrechterhaltung der Ordnung" und "Verbrechensverhütung" verzichtet, werde - so der OGH - mit der Sicherstellung von solchem geschütztem Material das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung selbst dann verletzt, wenn das Film- oder Tonmaterial Anschluss über Verbrechen geben könnte (allerdings gilt der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht gegenüber Beschuldigten, soweit diese selbst der Tat dringend verdächtig sind).

Das OLG Wien vertrat dagegen noch die Ansicht, nur vertrauliche Mitteilungen seien Gegenstand des Redaktionsgeheimnisses. Zur öffentlichen Ausstrahlung bestimmte Bild- und Tonaufnahmen wie auch sonst öffentlich wahrnehmbares Verhalten seien damit nicht erfasst.

Der OGH stellte dazu aber klar, dass alle Mitteilungen umfasst sind, auch wenn die Überschrift des § 31 MedienG den Begriff "Geheimnis" enthalte, was dazu verleiten könne, den Schutz der Bestimmung auf "faktisch geheime" Mitteilungen zu beschränken.

Nicht als geschützte Mitteilung zu qualifizieren sind nur solche Informationen, die gewonnen werden, ohne dass sie im Hinblick auf die Tätigkeit des Mediums von jemandem zugänglich gemacht wurden. Alle Instanzen sind aber in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, dass die Jugendlichen stets in dem Bewusstsein handelten, Informationen für eine Fernsehreportage zu liefern, weshalb die Aufnahmen vom Redaktionsgeheimnis umfasst werden.

• Entscheidung des OGH vom 16. Dezember 2010 (13 Os 130/10g, 13 Os 136/10i)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12982>

DE

Harald Karl

Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

Film/Fernseh-Abkommen zwischen ORF und Österreichischem Filminstitut erneuert

Seit 1981 regelt das Film/Fernseh-Abkommen die finanzielle Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ORF an österreichischen Kinofilmen. Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem ORF und dem Österreichischen Filminstitut, vormals Österreichischer Filmfond als Vertragspartnern. In dieser regelmäßig erneuerten Vereinbarung (zuletzt im Jahr 2006), verpflichtet sich der ORF zur Förderung von Filmen, die nicht vorrangig zur Ausstrahlung im Fernsehen bestimmt sind. Die Mittel stehen für die Herstellungsförderung zur Verfügung und werden von einer vom Österreichischen Filminstitut und dem ORF besetzten Kommission vergeben. Voraussetzung ist, dass bereits eine positive Förderzusage aus den Mitteln des Österreichischen Filmfonds vorliegt.

Die wohl wesentlichste Neuerung betrifft eine Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel des ORF auf EUR 8 Mio., die jährlich für die Kalenderjahre 2010 bis 2013 zumindest zur Verfügung gestellt werden (zuletzt EUR 5,9 Mio.). Auch wenn die Beteiligung des ORF an Filmen grundsätzlich fördernden Charakter hat und an die Förderzusage des Österreichischen Filminstituts gebunden ist, ist sie als rückzahlbare Finanzierung zu betrachten. Zudem erwirbt der ORF für eine Lizenzzeit von sieben Jahren die Senderechte für Österreich für frei empfangbares Fernsehen zur beliebigen Wiederholung; danach fallen die Rechte an den Hersteller zurück. Als lose Absichtserklärung wurde neu festgehalten, dass der ORF bereit ist, die Lizenzzeit im Einzelfall den jeweiligen internationalen Bedingungen anzupassen. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Ende der Kinoschutzfrist. Dem Hersteller bleiben zwar die Pay-TV-Rechte, jedoch hat der ORF das Erstausstrahlungsrecht für Österreich, das auf zwölf Monate nach Ablauf der Kinoschutzfrist befristet ist. Neu aufgenommen wurde in diesem Zusammenhang das Catch-up-TV-Recht für eine Dauer von sieben Tagen ab Ausstrahlung, allerdings verschlüsselt für Österreich.

Neu gefasst wurde auch die Erlösbeteiligung des ORF an mitfinanzierten Kinofilmen. Hierzu haben der ORF und das Österreichische Filminstitut vereinbart, dass sämtliche Erlöse wieder dem Etat des Film/Fernseh-Abkommens zufließen.

Hinzugekommen sind weitere Anpassungen und Ergänzungen, wie etwa die Verbesserung der Auszahlungstaffelung zu Gunsten von Produzenten, die Unterstützung durch Berichterstattung über österreichische Filme, die kostenlose Kooperation bei Premieren, die Ausstrahlung von Kinotrailern und die raschere und effizientere Vertragsabwicklung. Nutzungsrechte an Filmen, die bisher zeitlich unbefristet beim ORF lagen (Filme, die vor 2005 vom ORF mitfinanziert wurden), können nun erstmals unter angemessener Erlösbeteiligung an den Produzenten zur weiteren Verwertung im Lizenzgebiet Österreich und Südtirol rückübertragen werden.

Zunächst wurden die Fördermittel bis ins Jahr 2013 fixiert. Werden die Mittel in einem Jahr nicht aufgebraucht, werden sie auf das Folgejahr übertragen. Erlösanteile werden nicht eingerechnet, sondern dienen der Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel. Im Übrigen ist das Abkommen nicht befristet, wobei die Vertragsparteien den Vertrag erstmals zum 31. Dezember 2013 kündigen können. Es ist anzunehmen, dass bis dahin ohnedies eine Neuverhandlung des Film/Fernseh-Abkommens angestrebt wird.

• Film/Fernseh-Abkommen 2011, 14. Januar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12981>

DE

Harald Karl

Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

BE-Belgien

Verdeckte Berichterstattung bei öffentlich-rechtlichem Fernsehveranstalter verletzt Privatsphäre

Als Teil der Informationssendung „Panorama“ strahlte der flämische öffentlich-rechtliche Fernsehsender VRT am 6. September 2009 einen Bericht über den illegalen Handel mit Antiquitäten aus Afghanistan sowie über die indirekte Finanzierung der Taliban durch diesen Handel aus. Für den Bericht wurde ein Sammler in seinem Privathaus mit versteckter Kamera gefilmt. Der Betreffende besitzt eine große Kunstsammlung aus Afghanistan und anderen Ländern und zeigte einige seiner Objekte, während er die Fragen der Journalisten beantwortete, die sich als interessierte Studenten ausgegeben hatten. Das Gesicht des Sammlers wurde unkenntlich gemacht, allerdings wurde seine Stimme nicht verfremdet. Nach der Sendung reichte der Sammler Klage beim *Vlaamse Raad voor de Journalistiek* (Flämischer Presserat) ein.

Der Sammler beanstandete zunächst, dass der Bericht nicht im Einklang mit den Regelungen zum verdeckten Journalismus stehe. Nach der Leitlinie zum verdeckten Journalismus, die jetzt in den neuen flämischen Pressekodex integriert ist (siehe IRIS 2011-1/10), gibt es vier Gründe, nach denen diese Art von Journalismus gestattet ist: Erstens müssen die erhaltenen Informationen von großer gesellschaftlicher Bedeutung sein, zweitens darf es keine Möglichkeit geben, die Informationen durch konventionelle journalistische Methoden zu erhalten, drittens müssen die Risiken dieser Methode im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse vertretbar sein, und viertens darf die Entscheidung für die verdeckte Methode und die Realisierung des Berichts nur nach Beratung und auf Verantwortung der Chefredaktion erfolgen. Im vorliegenden Fall argumentierte der Sammler, die Tatsache, dass Antiquitäten aus Afghanistan geschmuggelt wurden und Antiquitätenhändler hier eine Rolle spielen könnten, könne zwar eine gewisse gesellschaftliche Bedeutung haben, doch gelte dies nicht für die Tatsache, dass Sammler eine bestimmte geschmuggelte Antiquität kaufen können. Zudem sei die Information, dass diese Antiquitäten gekauft werden, leicht von der Polizei oder von Experten zu erhalten, wie auch in dem Bericht erfolgt. Es habe folglich keinerlei Notwendigkeit bestanden, eine versteckte Kamera in sein Haus zu bringen. Der Kläger vertrat daher die Auffassung, das gewünschte Ergebnis sei auch mit konventionellen Methoden zu erreichen gewesen. Der Presserat stimmte hiermit jedoch nicht überein. Er stellte fest, dass der illegale Export von Antiquitäten aus Afghanistan und die Tatsache, dass terroristische Organisationen durch diesen Handel finanziert werden, unbestreitbar von großer gesellschaftlicher Bedeutung sei-

en. VRT habe die gesamte Kette zeigen wollen, von den Ausgrabungen in Afghanistan bis zum Verkauf an belgische Sammler. Hätte man die Antiquitätenhändler und die Sammler vor sichtbar laufender Kamera interviewt, hätten sie anders reagiert, sodass der Einsatz der verdeckten Methode gerechtfertigt gewesen sei. Außerdem sei es zur Untermauerung des Themas erforderlich gewesen, den Kläger in seinem Haus vor seiner Kunstsammlung zu interviewen. Daher stellte der Rat keine Verletzung der ethischen Regeln zum verdeckten Journalismus fest.

Der Sammler führte ferner an, die Berichterstattung sei nicht korrekt gewesen, da er zu Unrecht als Person dargestellt worden sei, die wissentlich gestohlene Antiquitäten kaufe. Zudem sei seine Privatsphäre schwer verletzt worden. Der Rat befand hingegen, die Berichterstattung sei korrekt gewesen, und die Äußerungen des Klägers seien nicht aus dem Zusammenhang gerissen worden. Der Rat räumte allerdings ein, dass VRT zusätzliche Maßnahmen hätte ergreifen müssen, um die Identität des Klägers zu verschleiern. Zweimal sei die Front seines Hauses gezeigt worden, was keinen zusätzlichen Nutzen für die Qualität des Berichts darstelle. Im Übrigen erkannte der Rat keinen nachvollziehbaren Grund, die Stimme des Klägers nicht zu verfremden. Der Rat stellte eine Verletzung des ethischen Prinzips fest, nach dem ausreichende Maßnahmen zu ergreifen sind, damit Personen in einem Bericht, der mit versteckter Kameras zustande kommt, nicht identifiziert werden können (siehe auch IRIS 2009-10/5).

• *Beslissing 2011-01 van de Raad voor de Journalistiek over de klacht van de heer Thierry V. tegen de VRT* (Flämischer Presserat, Thierry V. gegen NV VRT, 13. Januar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12969>

NL

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

BG-Bulgarien

Öffentliche Finanzierung des bulgarischen nationalen Fernsehens im Jahr 2011

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 des *Закон за радиото и телевизията* (Radio- und Fernsehgesetz) muss das bulgarische nationale Fernsehen seine Tätigkeit nach einem selbst aufgestellten Haushalt ausüben, über den es Bericht erstattet. Gemäß Artikel 70 Absatz 3 Ziffer 3 des Radio- und Fernsehgesetzes wird zudem ein Teil des Haushalts des bulgarischen nationalen Fernsehens als staatliche Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe aus dem Staatshaushalt soll für die Vorbereitung, Produktion und Übertragung nationaler und

regionaler Sendungen eingesetzt werden. Die Nationalversammlung verabschiedete gemäß Artikel 8 des Закон за държавния бюджет на Република България за 2011 г. (Gesetz über den Staatshaushalt für 2011) eine Beihilfe für das bulgarische nationale Fernsehen aus dem Staatshaushalt in Höhe von BGN 60.100.000 (ca. EUR 30.730.000).

Die Beihilfe basiert auf einer vom Ministerrat genehmigten Kostenschätzung für eine Programmstunde (Amtsblatt Nr. 2 vom 7. Januar 2011). Nach den Schätzungen der Regierung liegen die Kosten für eine Programmstunde für 2011 bei 1.978 BGN (ca. 1.000 EUR).

Der Generaldirektor des Bulgarischen Nationalfernsehens muss dem Finanzminister innerhalb eines Monats nach Verkündung des Haushalts eine monatliche Kostenschätzung vorlegen.

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 des Постановление № 323 от 28 декември 2010 г. за предоставяне на допълнителна субсидия на Българската национална телевизия за 2010 г., (Gesetz über die Haushaltsstruktur) verabschiedete der Ministerrat eine Sonderregelung für die Bereitstellung einer zusätzlichen Beihilfe für das bulgarische nationale Fernsehen für 2010 in Höhe von 10.098.227 BGN (ca. 5.130.000 EUR) zur Deckung verschiedener Fernsehübertragungsgebühren.

Diese Gebühren hat das bulgarische nationale Fernsehen an den Telekommunikationsbetreiber Vivacom zu zahlen. Dieser hatte den Sender am 9. April 2010 wegen ausstehender Zahlungen verklagt.

• Закон за държавния бюджет на Република България за 2011 г. (Gesetz über den Staatshaushalt für 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 99, vom 17. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12999>

BG

• Постановление № 323 от 28 декември 2010 г. за предоставяне на допълнителна субсидия на Българската национална телевизия за 2010 г. (Gesetz über die Haushaltsstruktur, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1, vom 4. Januar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13000>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Erfassung von IP-Adressen zur Bekämpfung der Internetpiraterie rechtswidrig

IP-Adressen stellen geschützte Personendaten dar, deren Erfassung und Nutzung durch private Unternehmen der vorherigen Zustimmung durch die betroffenen Personen bedarf. Dies hat das Schweizerische

Bundesgericht (BG) entschieden und damit die Auffassung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bestätigt. Letzterer hatte gegenüber der schweizerischen Gesellschaft Logistep angeordnet, dass sie die weitere Verarbeitung der IP-Adressen in Peer-to-Peer-Netzwerken bis zur Klärung der Rechtslage durch den Gesetzgeber zu unterlassen habe.

Im Auftrag von Urheberrechtlichern hatte sich Logistep auf die Suche nach unrechtmäßig angebotenen urheberrechtlich geschützten Werken in Peer-to-Peer-Tauschbörsennetzen begeben. Mittels einer von Logistep entwickelten Software sammelte die Gesellschaft Übermittlungsdaten, die beim Herunterladen der Werke aufgezeichnet werden, darunter insbesondere die IP-Adressen der Nutzer. Diese Informationen wurden dann an die Urheberrechtlichern weitergeleitet, die ihrerseits nach Identifikation des Inhabers des Internetanschlusses rechtlich gegen die mutmaßlichen Urheberrechtsverletzer vorgehen konnten.

Laut EDÖB stellen die IP-Adressen Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) dar, so dass eine derartige Vorgehensweise rechtswidrig sei, da sie die Persönlichkeitsrechte der Internetnutzer verletze. Angesichts der Weigerung von Logistep, die Aktivitäten zu unterlassen, hatte sich der EDÖB an das Bundesverwaltungsgericht (BVG) gewandt, welches die Klage des EDÖB jedoch abwies. Das BVG erklärte, bei den IP-Adressen handele es sich zwar um geschützte Personendaten, doch überwiege das Interesse der Urheberrechtlichern das Interesse der Internetnutzer mit Blick auf den Schutz der sie betreffenden Daten. Laut BVG erforderte damit die Erfassung und die Vermittlung dieser Personendaten nicht die Einwilligung der betroffenen Personen.

In seinem Urteil vom 8. September 2010, das im Januar 2011 veröffentlicht wurde, hat das Bundesgericht das Urteil des BVG aufgehoben und dem EDÖB Recht gegeben. Das BG vertritt die Auffassung, das Erfassen der IP-Adressen der Internetnutzer ohne deren Wissen und in einer für diese nicht erkennbaren Weise stelle eine schwere Verletzung der Privatsphäre dar und verletze damit auch das DSG. Zudem rechtfertige weder ein privates noch ein öffentliches überwiegendes Interesse das fragliche Vorgehen, zumal das Bestehen eines solchen Interesses nur zurückhaltend anzunehmen sei. Das Urteil des BG bedeutet somit, dass es für Logistep unzulässig ist, IP-Adressen zu erfassen und an die Urheberrechtlichern zu vermitteln. Allerdings betont das BG, sein Urteil beziehe sich ausschließlich auf die Bearbeitung von Personendaten durch Logistep. Es gehe nicht darum, generell dem Datenschutz Vorrang vor dem Urheberrechtsschutz einzuräumen. Solange es keine ausreichende gesetzliche Grundlage gebe, obliege es dem Gesetzgeber, unter Berücksichtigung der neuen Technologien die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Urheberrechte zu treffen.

• Urteil Nr. 1C_285/2009 des Bundesgerichts vom 8. September 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13014>

DE

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

Bundesgericht schützt Redaktionsgeheimnis bei Kommentaren in Weblogs des Schweizer Fernsehens

In einem Grundsatzurteil hat das Schweizerische Bundesgericht am 10. November 2010 den Schutz von Informationsquellen in Weblogs (Blogs) von Medienunternehmen bejaht. Das schweizerische Strafgesetzbuch garantiert periodisch erscheinenden Medien das Recht, die Identität des Autors sowie den Inhalt und die Quellen der Informationen geheim zu halten. Dieses Redaktionsgeheimnis erstreckt sich laut Bundesgericht auch auf die Kommentare privater Besucher von Medien-Blogs und beschränkt sich nicht auf herkömmliche Medien wie Zeitungen, Radio oder Fernsehen. Das Redaktionsgeheimnis greift daher beispielsweise bei Blogs, die das Schweizer Fernsehen (SF) auf seiner Website aufschaltet. Diese Blogs enthalten nicht nur Beiträge von SF-Mitarbeitern, sondern eröffnen auch Außenstehenden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, unter dem Link „Kommentare“ eigene Einträge zu machen.

Vor dem Bundesgericht stellte sich die Frage, ob das Schweizer Fernsehen berechtigt ist, die Identität des Verfassers eines bestimmten Kommentars vor den Strafverfolgungsbehörden geheim zu halten. Mit gegen 3 gegen 2 Stimmen entschied das Bundesgericht nach öffentlicher Urteilsberatung, das Schweizer Fernsehen müsse die Unterlagen zu einem möglicherweise diffamierenden Blog-Kommentar nicht preisgeben. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hatte in einem Verfahren wegen Ehrverletzung durch das SF die Herausgabe der IP-Adresse des Kommentators und des Übermittlungszeitpunkts des Eintrags verlangt, damit der bislang unbekannt Verfasser des Kommentars aufgespürt werden könne.

Das schweizerische Strafgesetzbuch beschränkt das Redaktionsgeheimnis in Artikel 28a auf „Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen“. Das Gericht bejahte einhellig, dass der SF-Blog ein periodisch erscheinendes Medium darstellt, denn die Beiträge wurden in regelmäßiger Zeitfolge aufgeschaltet. Unbestritten war auch, dass der redaktionelle Teil betroffen war, denn weder die Blog-Beiträge noch die dazu gestellten Kommentare befanden sich im Anzeigeteil. Ebenfalls erfüllt war das Kriterium der beruflichen Tätigkeit, da sich das SF auf das Redaktionsgeheimnis berief. Ob sich auch der Blog-Kommentator beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen befasst, ist

nach schweizerischem Recht für das Recht der Medienschaffenden, ihre Informationen zu schützen, unerheblich.

Zudem ist das Redaktionsgeheimnis nach Art. 28a Abs. 1 StGB auf die Vermittlung von Informationen beschränkt, denn der schweizerische Gesetzgeber wollte bloße Unterhaltungszwecke ausschließen. Eine Minderheit des Gerichts sprach dem fraglichen Kommentar jeglichen Informationswert ab. Die Gerichtsmehrheit hingegen entschied sich dafür, den Begriff der Unterhaltung restriktiv zu verstehen und den Begriff der Information weit auszulegen. Dies folge aus der Bedeutung der Medienfreiheit (Art. 17 der Bundesverfassung) und des Redaktionsgeheimnisses in einer demokratischen Gesellschaft. Ein weiterer Informationsbegriff diene der Rechtssicherheit. Dies ermögliche dem Medium eine klare Haltung und eine für Dritte nachvollziehbare Praxis. Folglich gelte das Redaktionsgeheimnis auch für persönliche Stellungnahmen, Plaudereien, Klatsch, Belanglosigkeiten und für Beiträge, die nicht im öffentlichen Interesse sind. Im zu beurteilenden Fall schloss der umstrittene Kommentar gemäß Urteilsbegründung an den Blogbeitrag des SF-Mitarbeiters an und erschöpfte sich „nicht in einer reinen Unterhaltung, der von vornherein jegliche Botschaft abginge.“ Er falle daher unter den weiten Informationsbegriff des Strafgesetzbuchs.

Das Bundesgericht erinnert in seinem Urteil daran, dass es - rechtlich gesehen - im Belieben des Schweizer Fernsehens liegt, die von der Staatsanwaltschaft verlangten Angaben zu verweigern oder aber auf das Redaktionsgeheimnis zu verzichten. Der Quellenschutz führe nämlich nicht zu einem strafrechtlichen Freibrief für alle an der Publikation Beteiligten. Er bewirke lediglich eine Verlagerung: Anstelle des wegen Ehrverletzung gesuchten (vom Medium aber abgeschirmten) Autors kann nach schweizerischem Recht der verantwortliche Redakteur vor Gericht gestellt werden, und zwar wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung (Art. 28 und Art. 322bis StGB).

Das Schweizer Fernsehen (ab 2011 nunmehr Schweizer Radio und Fernsehen SRF) ist eine Unternehmenseinheit des Service Public-Veranstalters Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Die Regierung (Bundesrat) erlaubt der SRG in der Konzession vom 28. November 2007 neben Radio- und Fernsehprogrammen auch bestimmte Online-Angebote. Multimedial aufbereitete Online-Beiträge müssen programmbezogen sein sowie zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen. Auch Publikumsforen müssen an Sendungen gekoppelt sein. Zur Zulässigkeit oder gar Notwendigkeit von Kommentaren in SRG-Weblogs äussert sich die SRG-Konzession nicht.

• *Ruling of the Bundesgericht (Federal Tribunal) ("SF Schweizer Fernsehen v. Stadtrichteramt Zürich") 1B_44/2010 of 10 November 2010 (Urteil des Bundesgerichts („SF Schweizer Fernsehen c. Stadtrichteramt Zürich“) 1B_44/2010 vom 10. November 2010)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12989>

DE

Franz Zeller

Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern
und Basel

CZ-Tschechische Republik

Unterstützung und Entwicklung der tschechischen Kinematographie und Filmindustrie 2011-2016

Die Regierung der Tschechischen Republik hat am 1. Dezember 2010 ein neues Konzept für die Unterstützung und Entwicklung der tschechischen Kinematographie und Filmindustrie im Zeitraum 2011-2016 verabschiedet. Ziele des Konzepts sind:

- Stärkung und Erhaltung der Werte der tschechischen Filmkultur;
- Entwicklung der tschechischen Filmindustrie, um diese international wettbewerbsfähig zu machen;
- Stärkung des wirtschaftlichen Potentials des Films und die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Aufbau eines funktionierenden Systems der finanziellen Unterstützung der tschechischen Kinematographie;
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage, die diesen Zwecken dient und im Einklang mit EU-Vorschriften steht;
- Förderung der Rolle der Kinematographie als unersetzbarer Bestandteil des tschechischen kulturellen Erbes.

Im Jahr 2011 soll das Ministerium für Kultur ein neues Gesetz über die Kinematographie vorbereiten. Der Gesetzentwurf soll vor allem folgende Maßnahmen beinhalten: Die Sicherstellung der Finanzierungsquellen des Fonds für die Unterstützung und Entwicklung der tschechischen Kinematographie. Fernsehveranstalter sollen künftig einen Beitrag zur Finanzierung des Filmsektors leisten. Die Höhe des Beitrags soll etwa einem Prozent der Werbeeinnahmen des Unternehmens entsprechen. Darüber hinaus sollen einige Begriffe im Bereich der Kinematographie neu definiert werden. Die Wahrnehmbarkeit der Unternehmen und Werke im audiovisuellen Bereich soll neu geregelt werden. Des Weiteren soll das Gesetz die internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen fördern. Außerdem soll ein

System der einheitlichen Kennzeichnung audiovisueller Werke mit Blick auf deren Zugänglichkeit für Kinder und Minderjährige eingeführt werden. Dieses System soll künftig auch auf Werke im Bereich des Fernsehens Anwendung finden.

• *Usnesení vlády ze dne 1. prosince 2010 č. 871, o Koncepci podpory a rozvoje české kinematografie a filmového průmyslu v letech 2011 až 2016 (Regierungsbeschluss Nr. 871 vom 1. Dezember 2010, Konzept für die Unterstützung und Entwicklung der tschechischen Kinematographie und Filmindustrie im Zeitraum 2011-2016)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12983>

CS

Jan Fučík

Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

Verletzung der Rundfunkfreiheit durch die Durchsuchung eines Rundfunksenders und Beschlagnahme von Redaktionsunterlagen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 10. Dezember 2010 entschieden, den Verfassungsbeschwerden des Hamburger Lokalsenders „Freies Sender Kombinat“ (FSK) gegen die Anordnung der Durchsuchung seiner Geschäftsräume und die Sicherstellung seiner Redaktionsunterlagen stattzugeben und die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben.

Das FSK hatte im Oktober 2003 einen Beitrag über angebliche Übergriffe von Polizeibeamten im Rahmen einer Demonstration ausgestrahlt. Ein unbekannt gebliebener Moderator spielte im Laufe der Sendung Mitschnitte zweier Telefonate ein, die zwischen einem Pressesprecher der Polizei und einer Person, die sich in den Telefongesprächen als Mitarbeiter des Senders mit Namen vorgestellt hatte, geführt worden waren. Daraufhin erstattete das Landeskriminalamt Hamburg Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 Abs. 1 Strafgesetzbuch, da eine Aufzeichnung der Telefongespräche nicht vereinbart worden sei. Die Staatsanwaltschaft ordnete eine Durchsuchung an, in deren Verlauf ein Mitarbeiter als verantwortlich angesehen und schließlich auch unter dem Vorbehalt der Verurteilung verwahrt wurde.

Das BVerfG betonte nun, dass das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz die institutionelle Eigenständigkeit des Rundfunks schützt, und zwar von der Beschaffung der Information bis zu ihrer Verbreitung. Darunter falle auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, die es staatlichen Stellen untersage, sich Einblick in die Arbeitsvorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Beiträgen führen. Auch organisationsbezogene Unterlagen, die Details zu Arbeitsabläufen oder zur Identität der

Mitarbeiter einer Redaktion beinhalten, würden vom Redaktionsgeheimnis erfasst.

Zwar stehe der Durchsuchungsanordnung für die Geschäftsräume des FSK hinsichtlich des gesuchten Tonträgers und der Unterlagen das Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 5 Strafprozessordnung nicht entgegen, doch lasse die Anordnung eine überzeugende Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme vermissen. Die Rundfunkfreiheit gebiete eine tragfähige Abwägung des konkreten Strafverfolgungsinteresses und der mit der Durchsuchung verbundenen Beeinträchtigungen der Rundfunkfreiheit. Die Auswirkungen der strafprozessualen Maßnahmen auf das Medienorgan als solches seien mit einzubeziehen, da die Durchsuchung der Räume eines Rundfunksenders regelmäßig eine Störung des Vertrauensverhältnisses des Senders zu seinen Informanten bewirke und eine uneingeschränkte Durchsuchungsanordnung eine erheblich einschüchternde Wirkung auf das betroffene Presseorgan habe. Weiterhin stellte das BVerfG fest, dass die Bild- und skizzenhafte Dokumentation der Redaktionsräume sowie die Beschlagnahme von Redaktionsunterlagen und die Anfertigung von Kopien hiervon die Rundfunkfreiheit verletzen, da die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen nicht ersichtlich sei. Auch die Relevanz einer Dokumentation des Fundortes der sichergestellten Aktenordner sei nicht hinreichend dargelegt; vielmehr sei dieser in den angefertigten Skizzen nicht einmal vermerkt worden.

• BVerfG, 1 BvR 1739/04 vom 10.12.2010, Absatz-Nr. (1 - 32)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12984>

DE

• BVerfG, 1 BvR 2020/04 vom 10.12.2010, Absatz-Nr. (1 - 41),
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12985>

DE

Katharina Grenz

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Verwaltungsgericht entscheidet über die Pflicht zur Zahlung der Filmabgabe

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat mit Urteil vom 18. Januar 2011 einen von der Filmförderungsanstalt (FFA) geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der Filmabgabe abgelehnt.

Das zugrunde liegende Verfahren betraf von der Videovertriebsgesellschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) produzierte und vertriebene DVDs, die jeweils mehrere Folgen verschiedener Fernsehserien des Senders enthielten. Die FFA begehrte hierfür von der Videovertriebsgesellschaft die Zahlung einer Filmabgabe und berief sich auf § 66a Filmförderungsgesetz (FFG). Diese Vorschrift verpflichtet die Videowirtschaft zur Zahlung der Filmabgabe für den Vertrieb von Bildträgern, die Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten enthalten. Die

Gesamtlaufzeit der streitgegenständlichen DVDs betrug zwischen 180 und 900 Minuten. Gegen die Forderung der FFA erhob die Vertriebsgesellschaft Klage.

Dieser gab das VG Berlin nun statt. Maßgebend für die in § 66a FFG angegebene Mindestlaufzeit sei die Laufzeit des einzelnen Films auf dem betreffenden Bildträger, die Gesamtlänge des enthaltenen Materials sei dagegen unerheblich. Die Abgabepflicht der Video- zu Gunsten der Kinowirtschaft beziehe sich auf programmfüllende Spielfilme, nicht jedoch auf von vornherein nur für die Fernsehausstrahlung hergestellte Serien, die unter der Zeitgrenze von 58 Minuten blieben. Die einzelnen Folgen hätten vorliegend eine Laufzeit zwischen 18 und 50 Minuten und lägen folglich unterhalb der gesetzlichen Mindestlaufzeit.

Das Gericht ließ Rechtsmittel gegen seine Entscheidung zu.

• Pressemitteilung des VG Berlin zum Urteil vom 18. Januar 2011 (Az. VG 21 K 146.10)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12988>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Köln entscheidet über die Bemessung der „relevanten Verwertungsphase“ eines Werks zur Bestimmung des gewerblichen Ausmaßes

In einem nun veröffentlichten Beschluss vom 27. Dezember 2010 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln Stellung zum Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ beim Filesharing im Hinblick auf den Auskunftsanspruch gemäß § 101 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bezogen (siehe IRIS 2011-1/17).

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung wiederholte das OLG Köln, das gewerbliche Ausmaß lasse sich in einer ersten Fallgruppe aus dem hohen Wert des angebotenen Werkes ableiten, ging in der Folge jedoch näher auf eine zweite Fallgruppe ein. Diese bestehe darin, dass eine hinreichend umfangreiche Datei innerhalb ihrer relevanten Verwertungsphase öffentlich zugänglich gemacht wird. In dieser Phase sei der Rechteinhaber von einer Veröffentlichung seines Werks durch Dritte besonders empfindlich betroffen.

Nach Ansicht des OLG Köln endet die relevante Verwertungsphase für Musik- und Filmwerke sechs Monate nach deren Veröffentlichung. Bei Kinofilmen müsse zur Berechnung der Frist neben dem Kinostart auch der Start des DVD-Verkaufs berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung des betreffenden Werks als DVD stelle nämlich eine grundlegend andere Nutzungsart als der Verleih an Lichtspielhäuser dar.

Besondere Umstände wie ein fortdauernder, besonders großer kommerzieller Erfolg des Werks können nach Ansicht des Gerichts zu einer Verlängerung der relevanten Verwertungsphase auch über diese Frist hinaus führen. Für Musikalben sei dies beispielsweise bei einer Platzierung in den Top 50 der Verkaufscharts der Musikindustrie zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung denkbar. Dasselbe gelte, wenn ein Titel aus dem betreffenden Album zu diesem Zeitpunkt eine besonders gute Chartplatzierung aufweise. Bei Hörbüchern könne zudem der Umfang des Werkes oder der Erfolg des gedruckten Buches von Bedeutung sein.

Gegen eine Verlängerung der relevanten Verwertungsphase spreche hingegen, wenn das Werk zu Ausverkaufspreisen verramscht werde, sofern dies nicht lediglich auf Preisschwankungen im Rahmen zeitlich begrenzter Sonderangebote zurückzuführen sei.

- Beschluss des OLG Köln vom 27. Dezember 2010 (Az. 6 W 155/10) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12986> **DE**

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

RLP.TV GbR erhält vorerst keine Zulassung als Rundfunkveranstalterin

Das Verwaltungsgericht Neustadt (VG) hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2010 entschieden, dass die RLP.TV GbR keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zulassung als Rundfunkveranstalterin hat.

Die rheinland-pfälzische Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) hatte im Mai 2009 analoge Kabelfernsehkkanäle für die Zuordnung an einen landesweiten Veranstalter regionaler Fernsehprogramme ausgeschrieben. Sie erteilte Gutenberg.TV im November 2009 für ein Fernsehprogramm mit regionalen und lokalen Bezügen in der Vorder- und Westpfalz und in Rheinhessen den Zuschlag. Den Antrag der Konkurrentin RLP.TV GbR lehnte sie als nicht zulassungsfähig ab, da die RLP.TV GbR „als ein Vehikel ausschließlich für die Bewerbung“ und nicht für die angestrebte Rundfunkveranstaltung tätig werden sollte. Dafür sei eine Nachfolgegesellschaft in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft vorgesehen gewesen. Die Übertragung einer erteilten Sendelizenz mit Frequenzzuordnung sehe das rheinland-pfälzische Landesmediengesetz (LMG) nicht vor. Mangels konkreter Angaben könne die künftige Gesellschaft nicht auf ihre Zulassungsfähigkeit überprüft werden. Die RLP.TV GbR klagte gegen die Zulassungsentscheidung der LMK, da ihrem Vortrag nach unter anderem die Rechtsträger ihrer Gesellschaft nach der Lizenzerteilung und Frequenzzuordnung identisch seien.

Das VG Neustadt lehnte die Klage der RLP.TV GbR ab. Nur diejenige natürliche oder juristische Person oder

Personenvereinigung, die später tatsächlich Rundfunkveranstalterin wolle, könne nach dem LMG einen Antrag auf Zulassung als Rundfunkveranstalter stellen. § 24 Abs. 1 Satz 1 LMG knüpfe die Zulassungspflichtigkeit an die Person des Rundfunkveranstalters. Damit liege dem LMG das Konzept der Identität zwischen dem die Zulassung Beantragenden und dem eigentlichen Rundfunkveranstalter zu Grunde. Ein Zulassungsantrag durch eine „Vehikelgesellschaft“ sei grundsätzlich unstatthaft. Es müsse ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Zulassungsfähigkeit und der späteren Rundfunkveranstaltung bestehen. Die hier beabsichtigte künftige Gesellschaft sei nicht zulassungsfähig, da weder die konkrete Gesellschaftsform noch deren innere Organisation bekannt seien.

- Beschluss des VG Neustadt vom 21. Dezember 2010 (Az. 6 K 1371/09.NW) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12987> **DE**

Christian M. Bron
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Parlament billigt umstrittene Urheberrechtsbestimmungen endgültig

Am 15. Februar 2011 hat das spanische Parlament das Gesetz über nachhaltige Wirtschaft endgültig verabschiedet. Das neue Gesetz enthält eine Reihe umstrittener Maßnahmen gegen das illegale Herunterladen geschützter Werke (das sogenannte *Ley Sinde*), die das Parlament anfangs aus der von der Regierung erarbeiteten Gesetzesvorlage herausgenommen hatte und die später mit geringfügigen Änderungen wieder eingefügt wurden (siehe IRIS 2011-2/23). Diese Maßnahmen ändern drei weitere Gesetze: das Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft, das Gesetz über geistiges Eigentum und das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das *Ley Sinde* zielt darauf ab, in kürzester Zeit Websites zu sperren oder zu schließen, von denen urheberrechtlich geschütztes Material heruntergeladen werden kann. Nach Anrufung der zweiten Sektion der Kommission für geistiges Eigentum beim Kulturministerium stehen einem Beschwerdeführer zwei Handlungsoptionen zur Verfügung: Einreichung eines Antrags bei Gericht, dass der Internetdiensteanbieter, das heißt in den meisten Fällen ein Host-Provider, Daten zur Identifizierung des Website-Eigentümers zur Verfügung stellt (immer vorbehaltlich einer gerichtlichen Genehmigung) und/oder Aufforderung an den Diensteanbieter, den rechtsverletzenden Inhalt zu entfernen.

Die *Sala de lo Contencioso-Administrativo de la Audiencia Nacional* (Kammer für Verwaltungsangelegenheiten des nationalen Gerichtshofs) kann die Herausgabe von Daten über den mutmaßlichen Rechteinhaber nach einem 24-stündigen Schnellverfahren genehmigen. Im Falle einer solchen Genehmigung wäre der nächste Schritt wiederum eine gerichtliche Klage gegen den Rechteinhaber. Wird die Datenherausgabe nicht genehmigt, bliebe dem Beschwerdeführer wahrscheinlich keine andere Wahl, als die Beschwerde zu wiederholen und neue Beweise für den Verstoß vorzulegen.

Wurde der Host-Provider aufgefordert, den problematischen Inhalt zu entfernen, muss er binnen 48 Stunden entscheiden, ob er dieser Aufforderung nachkommt. Zieht der Diensteanbieter den Inhalt freiwillig zurück, ist das Verfahren damit beendet. Tut er dies nicht und legt Argumente und Beweise zu seiner Entlastung vor, wird das Verfahren für zwei Tage ausgesetzt, während derer die Streitparteien Beweise und Anschuldigungen vorbringen können. Die zweite Sektion der Kommission für geistiges Eigentum trifft dann binnen drei Tagen eine Entscheidung. Nach Ansicht von Fachleuten sollte ein solches Verfahren insgesamt nicht länger als 15 Tage dauern.

Die Durchsetzung der oben genannten Entscheidung kann nur nach einer Autorisierung durch den zentralen Verwaltungsgerichtshof betrieben werden, womit das Verfahren, wie von den anfänglichen Kritikern der Vorlage gefordert, an die Justizbehörden zurückverwiesen wird.

• Ley 2/2011, de 4 de marzo, de Economía Sostenible, *BOE núm. 55, 5 de Marzo de 2011* (Gesetz Nr. 2/2011 vom 4. März 2011 über nachhaltige Wirtschaft, Amtsblatt Nr. 55 vom 5. März 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12979>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

FR-Frankreich

Haftung von Videoportalen: Erstes Urteil der *Cour de cassation*

Die Pariser *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) hat am 17. Februar 2011 erstmals ein Urteil zur Frage der Haftung von Videoportalen erlassen. Der Sachverhalt ist bekannt: Der Regisseur und der Produzent des Films „Merry Christmas“ hatten Klage gegen das Videoportal Dailymotion erhoben, dem sie vorwarfen, auf ihrer Plattform trotz einer Aufforderung, den Film aus dem Netz zu nehmen, die Möglichkeit anzubieten, den Film im Streaming-Verfahren anzusehen. Das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht) hatte den Inhabern der Filmrechte in

seiner Entscheidung vom 13. Juli 2007 Recht gegeben und Dailymotion, das in der Entscheidung als „prestataire d'hébergement“ (Host-Provider) bezeichnet wurde, wegen Fälschung verurteilt (siehe IRIS 2007-8/17). Das Pariser Berufungsgericht bestätigte die Einstufung von Dailymotion als „hébergeur“ (Host-Provider), der gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 nur beschränkt für die Inhalte haftet, wies jedoch das Urteil über die Haftbarkeit zurück (siehe IRIS 2009-6/18). Daraufhin legten die Inhaber der Filmrechte Berufung ein.

Zunächst machten die Kläger vor Gericht geltend, dass lediglich Anbieter technischer Dienste, die die Speicherung von Daten sicherstellen, von einer solchen eingeschränkten Haftung profitieren können. Im Gegensatz zur Entscheidung des Berufungsgerichts könne ein Unternehmen wie Dailymotion diese Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen, da, so die Kläger, ein solches Unternehmen einen öffentlichen Kommunikationsdienst im Internet verwalte, organisiere und betreibe und diesen Dienst durch die Vermarktung von Werbeflächen finanziere. Die *Cour de cassation* folgte dieser Begründung nicht und legte stattdessen dar, dass es sich bei der Tätigkeit von Dailymotion (Neukodierung der Videos zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der Sichtungsschnittstelle und Formatierung zur Optimierung der Integrationskapazität des Servers und Begrenzung des Umfangs der hochgeladenen Dateien) um rein technische Dienstleistungen eines Host-Providers handle. Der Anbieter nehme keinen Einfluss auf die Auswahl der ins Netz gestellten Inhalte. Dass Dailymotion den Nutzern einen Präsentationsrahmen und Instrumente zur Klassifizierung der Inhalte zur Verfügung stelle, diene lediglich dazu, die Organisation des Dienstes effizienter zu gestalten und den Zugang für die Nutzer zu erleichtern. Es gehe dabei keineswegs um die Auswahl von Inhalten, die der Nutzer ins Netz stellen wolle. Auch aus der Tatsache, dass Dailymotion Werbeflächen vermarkte, könne nicht gefolgert werden, dass es sich dabei um einen Content-Provider handle. Das Oberste Revisionsgericht folgte daher dem Berufungsgericht in der Begründung, dass Dailymotion sich zu Recht auf den Status des „intermédiaire technique“ (technischer Dienstleister) im Sinne von Artikel 6-I-2 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 berufen könne. Anschließend warfen die Inhaber der Filmrechte dem Berufungsgericht vor, es habe die Informationen, die sie Dailymotion mitgeteilt hatten, um sie auf die rechtswidrige Verbreitung ihres Films auf der Plattform hinzuweisen und um Dailymotion zu veranlassen, den Film aus dem Netz zu nehmen, als unzulänglich beurteilt. Die *Cour de cassation* erinnerte daran, dass eine solche Meldung alle Angaben enthalten müsse, die Artikel 6-I-5 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 vorschreibt. Hierzu hatte bereits das Berufungsgericht festgestellt, dass die Kläger es unterlassen hatten, ihrer Klage die amtliche Tatsachenfeststellung durch einen Gerichtsvollzieher beizufügen, die Dailymotion über alle Elemente in Kenntnis gesetzt hätte, die notwendig gewesen wären, um den rechtswidrigen Inhalt festzustellen. Daher habe das Berufungsgericht zu Recht fol-

gern können, dass Dailymotion weder ein Versäumnis im Hinblick auf die sofortige Löschung des beanstandeten Inhalts noch auf die Sperrung des Zugangs anzulasten sei. Tatsächlich habe Dailymotion erst mit der Lade- und Klageschrift Kenntnis von dem beanstandeten Inhalt erhalten. Durch diese Entscheidung scheint die Diskussion über die Frage, ob es sich bei Videoplattformen um Host-Provider oder um Content-Provider handelt, endgültig abgeschlossen.

• *Cour de cassation (1re chambre civile)*, 17 février 2011, Nord-Ouest Production, C. Carion et UGC Images c. Dailymotion (Oberstes Revisionsgericht (erste Zivilkammer), 17. Februar 2011, Nord-Ouest Production, C. Carion et UGC Images versus Dailymotion)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13017> FR

Amélie Blocman
Légipresse

Oberstes Revisionsgericht bestätigt Freispruch für Inserenten auf Peer-to-Peer-Seiten

Mit seinem Urteil vom 11. Januar 2011 hat der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) den Einspruch des Regisseurs des erfolgreichen Films „*Les Choristes*“ und seiner Produzenten gegen das Urteil des Pariser Berufungsgerichts vom 25. März 2009 abgewiesen. Damit bestätigt das Gericht den Freispruch der Inserenten von Werbung (Free, SFR, Voyages-SNCF u. a.) auf den Peer-to-Peer-Seiten, die von den Rechteinhabern wegen Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung verklagt worden waren. Die Rechteinhaber hatten ihnen insbesondere eine Beteiligung an der Finanzierung der rechtswidrigen Internetseiten vorgeworfen (siehe IRIS 2006-8/21). In seinem Urteil vom 25. März 2009 hatte das Berufungsgericht erklärt, die beklagten Inserenten seien keineswegs professionell in der Internetwerbung tätig, sondern hätten ganz im Gegenteil auf Anzeigenverwaltungen zurückgreifen müssen, die selbst wiederum Subunternehmer beauftragt hätten (siehe IRIS 2009-5/22). Zudem kaufe eine Medienagentur, die eine Anzeigenverwaltung beauftrage, welche auf zahlreichen Trägern Werbung anbiete, eine bestimmte „Menge an Werberaum“ auf Dutzenden oder Hunderten von Internetseiten, die ein Paket bildeten. Dem Inserenten werde aber nicht mitgeteilt, auf welchen Internetseiten seine Werbung erscheint. Hinzu komme, so hatte das Berufungsgericht betont, dass der Einsatz von „*Adware-Software*“ nicht ausgeschlossen werden könne. Dabei handelt es sich um werbeunterstützende Software, die zufällig und automatisch entsprechend dem Profil des eingeloggt Internetnutzers, ohne bewusste oder gewollte Intervention, wann immer ein Programm geöffnet ist, Pop-up-Anzeigen aufspielt. In Artikel 121-7 des Strafgesetzbuchs wird hingegen die vorsätzliche Beihilfe bestraft. Eine solche Bereitschaft zum Vorsatz muss bewiesen werden, damit der Tatbestand der Beihilfe (in diesem Falle zur Urheberrechtsverletzung) vorliegt.

Das Oberste Revisionsgericht urteilte nun, das Berufungsgericht habe „weder unzureichend noch widersprüchlich (...) die Beweggründe dargelegt“, aufgrund derer es unter Berücksichtigung der ihm vorgelegten Elemente keinen Beleg für die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung durch die Beklagten habe feststellen können.

• *Cour de cassation (chambre criminelle)*, 11 janvier 2011, Galatée Films et a. c. AOL France et a. (Oberstes Revisionsgericht (Strafkammer), 11. Januar 2011, Galatée Films u. a. gegen AOL France u. a.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13015> FR

Amélie Blocman
Légipresse

Änderung der Regelung zur finanziellen Förderung der Filmwirtschaft

Mit der Veröffentlichung der Verordnung vom 4. Februar 2011 sowie vier Erlassen, mit denen die Regelung zur finanziellen Förderung der Filmwirtschaft geändert wird, hat der „Club des treize“ (Club der 13) den Kampf für sich entscheiden können. Besagter Club besteht aus 13 Persönlichkeiten des französischen Kinofilmsektors, die sich 2008 auf Initiative der Regisseurin Pascale Ferran zusammengeschlossen und einen Bericht mit dem Titel „*Le Milieu n'est plus un pont mais une faille*“ (Die Mitte ist nicht mehr Brücke, sondern Spalte) verfasst hatten, in dem die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung und beim Vertrieb der sogenannten „*Films du milieu*“ (Filme der Mitte) in Frankreich angeprangert werden. Es handelt sich hierbei um Filme mit mittlerem Budget, die zwischen den amerikanischen Blockbustern und kleinen Filmen angesiedelt sind. Konkret von den Gesetzestexten betroffen sind Filmproduktionsunternehmen, die Gelder erhalten, die das *Centre national de la Cinématographie* (Französisches Filminstitut - CNC) zur Förderung von Kinospielelfilmen vergibt. Bei jedem produzierten Film wird das mit dem Eintritt generierte Geld zum Teil an die beauftragten Produzenten (*producteurs délégués*) und zum Teil an die Koproduzenten rückvergütet. Mit der Verordnung wird nun bei Koproduktionen diese von der Anzahl der Kinobesucher abhängige Rückvergütungsrate für die beauftragten Produktionsunternehmen angehoben. So werden nunmehr höhere Fördersummen für Filme bezahlt, die bis zu fünf Millionen Kinobesucher verzeichnen, eine Zahl, die nur wenige französische Filme erreichen, während zuvor alle Filme unabhängig von der Zahl der Kinobesucher in gleicher Weise unterstützt wurden. Fortan erhält der beauftragte Produzent 100 % der vom Film generierten Filmförderung, wenn sich die Summe auf bis zu EUR 150.000 statt bislang nur EUR 50.000 beläuft. Damit erhalten die Fernsehsender, die als Koproduzenten, niemals aber als beauftragte Produzenten tätig sind, automatisch weniger Fördergelder. Mit der Verordnung wird ferner der Zuschuss für Ausgaben während der Filmvorbereitung

mit Blick auf die Konzeption, die Bearbeitung oder das Drehbuch erhöht, wenn diese Ausgaben vor Produktionsbeginn getätigt wurden. Zudem sind spezielle Fördermaßnahmen für die Autoren mit Blick auf die Projektkonzeption vorgesehen.

• *Décret n°2011-155 du 4 février 2011 modifiant le décret n°99-130 du 24 février 1999 relatif au soutien financier de l'industrie cinématographique (et 4 arrêtés)*, JO du 6 février 2011 (Verordnung Nr. 2011-155 vom 4. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung Nr. 99-130 vom 24. Februar 1999 über die finanzielle Förderung der Filmwirtschaft (sowie 4 Erlasse), Amtsblatt vom 6. Februar 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13016>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Neue Vorschriften für Produktplatzierung

Ofcom, die britische Regulierungsbehörde für Kommunikation, hat neue Vorschriften für Produktplatzierung erlassen, nachdem die Regierung beschlossen hatte, Produktplatzierung mit Einschränkungen zuzulassen (siehe IRIS 2010-8/33). Die neuen Vorschriften sind Teil des überarbeiteten Rundfunkkodexes und traten am 28. Februar 2011 in Kraft.

Produktplatzierung ist in Filmen (einschließlich Drama und Dokumentationen), Fernsehserien (einschließlich Seifenopern), Unterhaltungsshows und Sportsendungen zulässig. Die neuen Vorschriften stellen klar, dass ein Einzeldrama in das Genre „für das Fernsehen produzierte Filme“ fällt, in dem Produktplatzierung statthaft ist. Unzulässig ist sie jedoch in allen Kinder- und Nachrichtensendungen sowie in Reportagen zum aktuellen Tagesgeschehen, Verbrauchersendungen und religiösen Programmen, die in Großbritannien produziert wurden. Ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Markenzeichen darf nicht platziert werden, wenn Werbung im Fernsehen dafür verboten ist oder wenn sie in eine Kategorie fallen, für die Produktplatzierung verboten ist. Dazu zählen Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Lebensmittel oder Getränke mit hohem Fett-, Salz- oder Zuckergehalt, Arzneimittel und Säuglingsmilch.

Die Vorschriften besagen, dass Produktplatzierung die redaktionelle Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter nicht beeinträchtigen darf und immer redaktionell begründet sein muss, um zu vermeiden, dass Sendungen als Vehikel für Produktplatzierung produziert oder missbraucht werden. Ofcom gibt ein universelles visuelles Logo heraus, das verwendet werden muss um anzuzeigen, dass Produktplatzierung stattfindet; es ist drei Sekunden vor und nach einer Sendung sowie nach Werbeunterbrechungen einzublenden. Ofcom wird die Rundfunkveranstalter darüber hinaus

förmlich auffordern, die Zuschauer über die Bedeutung des Logos aufzuklären. Die Vorschriften zur Produktplatzierung erstrecken sich auf bezahlte Hinweise auf Produkte, Dienstleistungen und Markenzeichen, die zu nichtkommerziellen Zwecken in ein Fernsehprogramm eingebettet sind. Sie gelten auch für die Platzierung von Produkten durch Sponsoren in den Sendungen, die sie sponsern. Hinweise dürfen von Sponsoren in laufenden Sendungen, die sie sponsern, ausgestrahlt werden, solange sie nicht zu einer Kategorie zählen, in der Produktplatzierung verboten ist.

Zu den weiteren Änderungen des Rundfunkkodexes gehören die Einführung eines Verbraucherschutzgrundsatzes, das Verbot von Schleichwerbung und die Verpflichtung, Kosten für Premiumdienste deutlich darzustellen.

• *Ofcom: "Broadcasting Code Review: Commercial References in Television Programmes", 20 December 2010* (Ofcom: Überprüfung des Rundfunkkodexes: Werbehinweise in Fernsehprogrammen, 20. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12972>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Regulierungsbehörde empfiehlt wegen Pluralitätsbedenken Verweis des News-Corp-Gebots für BSKyB an Wettbewerbskommission

Die große Kontroverse um das Gebot von News Corp zur vollständigen Übernahme von BSKyB ist mit der Veröffentlichung des Ofcom-Berichts zu den Auswirkungen auf die Pluralität in eine neue Phase eingetreten. Darin wird dem Minister für Kultur, Medien und Sport empfohlen, das Gebot zur weiteren Prüfung an die britische Wettbewerbskommission zu verweisen. Das Gebot wurde von der Europäischen Kommission nach dem EU-Wettbewerbsrecht bereits genehmigt (siehe IRIS 2011-2/4).

Nach dem Unternehmensgesetz von 2002 hat der Minister die Befugnis, bei einer vorgeschlagenen Fusion ein „begründetes Allgemeininteresse“ an ausreichender Vielfalt von Personen, die Medienunternehmen kontrollieren, zu definieren. Ofcom, die Regulierungsbehörde für Kommunikation, prüft diese Frage vorab, und der Minister kann sie dann an die Wettbewerbskommission weiterleiten. Ofcom untersuchte sowohl die Auswirkungen der vorgeschlagenen Übernahme auf die Medienvielfalt unmittelbar nach dem Abschluss sowie auch Fragen, die später auftreten könnten. Sie stellte fest, dass relevante Publikum sei dasjenige für medienübergreifende Nachrichten und aktuelle Reportagen in Fernsehen, Hörfunk, Zeitungen und Internet. News Corp besitzt bereits 39,1% an BSKyB und ist mit mehr als 35% des landesweiten Zeitungsangebots der größte britische Zeitungsanbieter.

Nach Ansicht der Ofcom würde News Corp durch die vorgeschlagene Übernahme ihren zweiten Platz bei der Publikumsreichweite bei Nachrichten (nach der BBC) mit einem Anstieg von 14% auf 24% festigen. Darüber hinaus ginge die Anzahl von Nachrichtenaniemern zurück, da BSkyB kein eigenständiges Medienunternehmen mehr wäre. In Bezug auf den Zuschaueranteil würde die geplante Übernahme zu einer Verschmelzung des zweit- und des viertgrößten Nachrichtenanbieters führen. Ofcom hielt es nicht für gewährleistet, dass Sky News als unabhängige Stimme neben den anderen Einrichtungen von News Corp erhalten bliebe. Die vorgeschlagene Übernahme könnte auch integrierte Produkte und Cross-Promotion für News-Corp-Produkten ermöglichen.

Die Prüfung durch die Wettbewerbskommission wird 6 bis 8 Monate in Anspruch nehmen; danach könnte BSkyB für die Übernahme zu teuer geworden sein. Somit entschied der Minister, wenngleich er für eine Verweisung sei, werde er sie aufschieben, um prüfen zu können, ob Maßnahmen von News Corp die von Ofcom ausgemachten Probleme abmildern und damit eine Verweisung überflüssig machen könnten.

• Department for Culture, Media and Sport, "Culture Secretary Jeremy Hunt Makes Statement on Proposed Merger", Press Release, 25 January 2011 (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Kulturminister Jeremy Hunt äußert sich zu vorgeschlagener Fusion, Pressemitteilung, 25. Januar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12971>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

HR-Kroatien

Neues kroatisches Radio- und Fernsehgesetz

Am 3. Dezember 2011 verabschiedete das kroatische Parlament ein neues Radio- und Fernsehgesetz für Kroatien (HRT-Gesetz), das am 8. Dezember 2010 in Kraft getreten ist. Artikel 13 des HRT-Gesetzes schreibt vor, dass die Programmverpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Senders HRT (*Hrvatska radiotelevizija*) sowie die Höhe und Herkunft seiner Finanzmittel durch Vertrag zwischen HRT und der Regierung der Republik Kroatien geregelt werden müssen. Der Vertrag, der für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Beginn zum 1. Januar zu schließen ist, muss Art, Umfang und Inhalt aller öffentlich-rechtlichen Dienste detaillieren, die HRT laut Gesetz bereitzustellen hat.

Die durch den Vertrag festgelegte Höhe der staatlichen Beihilfe für die Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Dienste darf die Nettokosten für die Durchführung der Aktivitäten nicht übersteigen, wobei auch alle anderen direkten oder indirekten Einnahmen zu berücksichtigen sind, z. B. Nettoeinnahmen aus allen

kommerziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des öffentlich-rechtlichen Angebots.

HRT muss einen Vorschlag für seine Programmverpflichtungen erarbeiten und hierzu eine öffentliche Konsultation durchführen. HRT ist dazu verpflichtet, der Regierung einen Entwurf des genannten Vertrags spätestens sechs Monate vor Ablauf des bestehenden Vertrags vorzulegen. Der Vertrag für den jeweils folgenden Zeitraum muss bis zum 1. Oktober des letzten Jahres des laufenden Vertrages unterzeichnet werden. Unterzeichnet eine oder beide Parteien den Vertrag nicht bis zu diesem Datum, gelten die Bestimmungen des Vertragsentwurfs als Selbstregulierungskodex von HRT, bis der Vertrag unterzeichnet ist, es sei denn, sie widersprechen den Regelungen über staatliche Beihilfen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. HRT muss bis spätestens Ende Dezember eines jeden Kalenderjahres ein jährliches Arbeitsprogramm und einen jährlichen Finanzplan aufstellen und verabschieden, in dem die Aktivitäten und Programmverpflichtungen sowie die notwendigen finanziellen Mittel für das jeweilige Folgejahr festgelegt sind. HRT ist dazu verpflichtet, den Vertrag, das jährliche Arbeitsprogramm und den jährlichen Finanzplan auf seiner Website zu veröffentlichen.

Auf der Grundlage des Vertrags oder Vertragsentwurfs erteilt der Rat für elektronische Medien HRT eine Lizenz für die Einführung neuer Hörfunk- oder Fernsehsender oder die Bereitstellung von Audio- und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf oder lizenziert die Übertragung audiovisueller und/oder Hörfunkprogramme über Satellit, Internet, Kabel oder sonstige Verbreitungswege.

Der Vertrag enthält definierte qualitative Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche Angebote, die HRT bereitstellen muss. Insbesondere regelt er die Hörfunk- und Fernsehkanäle von HRT im Hinblick auf Genre, Aufgabe und Programmbasis, Anzahl, Art und Inhalte der HRT-Webseiten sowie die Bedingungen für die Bereitstellung anderer öffentlich-rechtlicher Programme, die durch die technischen Entwicklungen im Bereich der elektronischen Medien möglich werden. Er legt fest, welche Online-Dienste HRT anbieten darf und welche nicht. Außerdem schreibt er Programm- und Zusatzverpflichtungen für verschiedene Inhalte vor, z. B. Sportveranstaltungen, ausländische Programminhalte, Inhalte für nationale Minderheiten und für bestimmte Interessengruppen, Schutz und Erhalt von Audio- und audiovisuellem Material und die Verpflichtung, die Öffentlichkeit in Notsituationen zu warnen und zu informieren. Er legt den Mechanismus und das Verfahren für einen „Public Value Test“ für die bereitgestellten Dienste fest.

Der Vertrag regelt die Finanzierung strategischer Projekte und anderer Investitionen und der öffentlich-rechtlichen Dienste von HRT nach Jahr und Quelle. Ebenso werden die Befugnisse und Verpflichtungen der HRT-Gremien in Bezug auf die Verwaltung der für die Umsetzung des Vertrags vorgesehenen Ressourcen und die Berichterstattung hierüber festgelegt.

Auf der Grundlage eines Vertrags kann HRT bedeutende neue audiovisuelle Programme einführen, z. B. Angebote, die sich im Hinblick auf Inhalt, Nutzungsform, Zugang und Zielgruppe deutlich von den bisherigen unterscheiden, sofern die Kosten für die Bereitstellung 2 % des HRT-Jahresbudgets, das für die Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Programme im Einklang mit dem Gesetz vorgesehen ist, übersteigen. Bedeutende Änderungen an bestehenden Diensten müssen derselben Beurteilung unterworfen werden. Sieht ein Vertrag die Einführung eines solchen bedeutenden neuen audiovisuellen Angebots vor, müssen auch die möglichen Auswirkungen auf die Marktbedingungen und den Wettbewerb in Betracht gezogen werden. Vor der Einführung bedeutender neuer audiovisueller Dienste oder größerer Veränderungen bestehender Programme hat eine öffentliche Konsultation zu erfolgen. Nach Abschluss der Konsultation muss die HRT-Geschäftsführung den Vorschlag für das neue Programm, alle während der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen und die Stellungnahme des HRT-Programmrats der Kartellbehörde vorlegen, die die möglichen Auswirkungen auf die Marktgegebenheiten und den Wettbewerb prüft. Nach Erhalt des Prüfungsergebnisses muss HRT dieses mit dem Vorschlag für das neue Programm, den eingegangenen Stellungnahmen und der Stellungnahme des HRT-Programmrats dem Rat für elektronische Medien vorlegen. Dieser veröffentlicht sodann die Ergebnisse der Konsultation und die einschlägige Rechtsgrundlage und stellt fest, ob alle Bedingungen für die Einführung des bedeutenden neuen audiovisuellen Programms erfüllt sind.

• *Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji* (Kroatisches Radio- und Fernsehgesetz (Amtsblatt Nr. 137/10))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12963>

HR

Nives Zvonarić

Agencija za elektroničke medije, Novo Cice

HU-Ungarn

Vereinbarung zwischen Europäischer Kommission und ungarischer Regierung zur Änderung der Mediengesetze

Nach einem Briefwechsel zwischen dem ungarischen Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz und Kommissarin Neelie Kroes sowie nach Gesprächen auf Fachebene haben sich die ungarische Regierung und die Europäische Union auf ein Paket von Änderungen zu den jüngst verabschiedeten ungarischen Mediengesetzen geeinigt (Gesetz CIV von 2010 über die Meinungsfreiheit und die Grundregeln für Medieninhalte sowie Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste

und Massenmedien; siehe IRIS 2010-8/34, IRIS 2010-9/6, IRIS 2011-1/37, IRIS 2011-2/3 und IRIS 2011-2/30).

Die vereinbarten Änderungen betreffen vier Themenbereiche. Die wichtigsten Elemente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Pflicht zu ausgewogener Berichterstattung:** In den neuen ungarischen Gesetzen wurde die traditionelle Forderung nach ausgewogener Berichterstattung in Hörfunk- und Fernsehnachrichten beibehalten und auf die Präsentation von Nachrichten durch audiovisuelle Abruf-Mediendienste ausgeweitet. Als Ergebnis der Vereinbarung mit der Europäischen Kommission erklärte sich die ungarische Regierung bereit, nichtlineare audiovisuelle Dienste von der Verpflichtung zu einer ausgewogenen Berichterstattung auszunehmen. Somit wird diese Pflicht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Fernsehen und Hörfunk beschränkt.

- **Herkunftslandprinzip:** Die Kommission und die ungarische Regierung kamen überein, die Verhängung von Geldstrafen aus dem Katalog der möglichen Maßnahmen zu streichen, die die Medienbehörde in Anlehnung an das in Art. 3 der AVMD-Richtlinie definierte Verfahren ergreifen kann.

- **Registrierungsvorschriften:** Das Registrierungsverfahren wird geändert um klarzustellen, dass die Notifizierung nichtlinearer audiovisueller Mediendienste und Presseerzeugnisse sowie ihre nachfolgende Registrierung keine Zulassungsregelung darstellen.

- **Schutz von Gruppen und Gemeinschaften:** Die ungarischen Mediengesetze verbieten die direkte oder indirekte Beleidigung von Gemeinschaften jedweder Art durch die Medien. Diese Vorschrift gehört zu den Traditionen der ungarischen Medienregulierung; auch das frühere Rundfunkgesetz von 1996 enthielt eine vergleichbare Bestimmung. Die ungarische Regierung erklärte sich jedoch bereit, diese Vorschrift abzuschaffen, da die Kommission Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Art. 11 der Charta der Grundrechte geäußert hatte.

Der entsprechende Änderungsentwurf der Mediengesetze wird dem Parlament so schnell wie möglich vorgelegt.

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission: Vizepräsidentin der Kommission Kroes begrüßt Änderungen am ungarischen Mediengesetz (MEMO/11/89), 16. Februar 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13006>

HU

DE EN FR

Márk Lengyel
Rechtsanwalt

LT-Litauen

Umsetzungsvorschriften für die Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und das Sponsoring audiovisueller Mediendienste

Am 12. Januar 2011 wurden durch Beschluss der Radio- und Fernsehkommission Litauens die Umsetzungsvorschriften für die Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und das Sponsoring audiovisueller Mediendienste verabschiedet.

Die Vorschriften wurden nach Maßgabe der Anforderungen an die Umsetzung der Änderungen des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit vom 30. September 2010 erarbeitet und verabschiedet, das die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umsetzt (siehe IRIS 2011-1/39).

Das Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit legt zwar keine klaren Anforderungen hinsichtlich der Ausstrahlung audiovisueller kommerzieller Kommunikation in Fernsehsendungen oder des Sponsorings audiovisueller Mediendienste fest, verpflichtet aber die Radio- und Fernsehkommission, ein Verfahren für die Umsetzung dieser Bestimmungen festzulegen.

Die Vorschriften sehen vor, dass Fernsehveranstalter am Anfang und am Ende einer Sendung sowie nach Werbeunterbrechungen jeweils für mindestens fünf Sekunden ein "P" im Bild platzieren müssen, um die Zuschauer über vorhandene Produktplatzierungen zu informieren. Während eines Übergangszeitraums von einem Monat nach Inkrafttreten der Vorschriften müssen sie zudem einen erläuternden Text zur Bedeutung des Buchstabens „P“ ausstrahlen.

Ferner enthalten die Vorschriften nähere Ausführungen zur Präsentation des Namens des Sponsors in audiovisuellen Mediendiensten.

Danach muss der Name des Sponsors so lange und in einer Weise dargestellt werden, dass die Zuschauer den Namen bzw. das Logo gut hören und deutlich sehen können. Die Dauer der Präsentation eines Sponsors beträgt sieben Sekunden; die Gesamtdauer der Präsentation mehrerer Sponsoren in Folge darf 30 Sekunden nicht überschreiten.

Die Vorschriften wurden in enger Zusammenarbeit mit den Rundfunkanbietern erarbeitet. Der Entwurf wurde zum Zweck der öffentlichen Konsultation auf der Website der Kommission veröffentlicht.

- Reikalavimų komerciniams audiovizualiniams pranešimams, visuomenės informavimo audiovizualinėmis priemonėmis paslaugų rėmimo įgyvendinimo tvarka, patvirtinta 2011-01-12 Komisijos sprendimu Nr. KS-1 (Umsetzungsvorschriften für die Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und das Sponsoring audiovisueller Mediendienste, verabschiedet am 12. Januar 2011, Beschluss Nr. KS-1 der Rundfunkkommission Litauens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12994>

LT

Jurgita lešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

Vorschriften für die Registrierung von VoD-Anbietern verabschiedet

Am 1. Januar 2011 traten die Vorschriften für die Registrierung für VoD-Anbieter in Kraft, die am 29. Dezember 2010 durch Beschluss der Rundfunkkommission Litauens (LRTK) verabschiedet worden waren.

Sie wurden nach Maßgabe der Anforderungen an die Umsetzung der Änderungen des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit erarbeitet, das am 30. September 2010 von der *Saeima* (litauisches Parlament) verabschiedet worden war (siehe IRIS 2011-1/39).

Das Gesetz verpflichtet die LRTK dazu, Vorschriften für die Registrierung von VoD-Anbietern festzulegen und alle Anbieter zu registrieren, die in die Zuständigkeit der Republik Litauen fallen. VoD-Anbieter müssen ihre Dienste vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der LRTK registrieren. In den Vorschriften sind die Daten für die Registrierung festgelegt, z. B. Name, Code, Anschrift und Typ des VoD-Unternehmens sowie Umfang der Tätigkeiten.

Die Vorschriften sehen auch ein Verfahren für die Löschung der Registrierung eines VoD-Anbieters für den Fall vor, dass das Unternehmen liquidiert oder umstrukturiert wird.

Den Vorschriften zufolge ist die LRTK verpflichtet, die Angaben zu den VoD-Anbietern und ihren Aktivitäten, für die Litauen zuständig ist, auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Die Registrierung eines VoD-Anbieters stellt keinerlei Genehmigung solcher Aktivitäten dar, sondern ist lediglich eine Bekanntgabe der Aktivitäten und eine Kurzinformation über den Diensteanbieter.

- Užsakomųjų visuomenės informavimo audiovizualinėmis priemonėmis paslaugų teikėjų registravimo tvarka, patvirtinta 2010-12-29 Komisijos sprendimu Nr. KS-120 (Vorschriften für die Registrierung von VoD-Anbietern, verabschiedet am 29. Dezember 2010, Beschluss Nr. KS-120 der Rundfunkkommission Litauens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13001>

LT

Jurgita lešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

NL-Niederlande

Strafverfahren gegen mutmaßliche Dateitauer für unzulässig erklärt

Am 22. Dezember 2010 hat das Den Haager Berufungsgericht einen Fall abgewiesen, den der Staatsanwalt gegen sieben Verdächtige wegen vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung eingebracht hatte.

Der Fall betrifft zwei Websites, auf denen Nutzer urheberrechtlich geschütztes Material tauschen. Eine von der niederländischen Organisation zur Pirateriebekämpfung *Stichting BREIN* (*Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland* - Schutz der Rechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie) angelegte Akte diene als Anlass und Grundlage für die Strafverfolgung. Insgesamt übergab die *Stichting BREIN* der Anklagevertretung, dem Team *Opsporing Piraterij* (Team Piraterieermittlungen) des FIOD (Steuerinformations- und -ermittlungsdienst, niederländische Behörde für Betrugsbekämpfung), drei Akten. Im Polizeibericht werden Teile dieser Akten zitiert. Die sieben Verdächtigen wurden wegen vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung angeklagt.

Bei der Berufung erklärte der Beschuldigte, der Fall der Staatsanwaltschaft solle als unzulässig erklärt werden, da ein Strafverfahren angestrengt worden sei, wo ein zivilrechtliches Verfahren angezeigt gewesen wäre.

Das Berufungsgericht verwies in seiner Bewertung dieser Einrede auf die *Aanwijzing Intellectuele Eigendomsfraude* (Empfehlung bei Betrug mit geistigem Eigentum) des *College van Procureurs-Generaal* (Vorsitz der niederländischen Staatsanwaltschaft). Diese Empfehlung enthält Entscheidungskriterien, ob ein Fall zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen erfordert. Zunächst besagt sie, dass Ausgangspunkt bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums die Einreichung einer Klage durch den Rechteinhaber sei. Wenn jedoch öffentliche Interessen wie etwa die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit der Gesellschaft im Allgemeinen betroffen seien, könne auch eine Strafverfolgung erforderlich sein; das Zivilrecht sei in solchen Fällen nicht die einzige Option der Rechtsdurchsetzung. Strafrechtliche Maßnahmen seien auch dann veranlasst, wenn es um groß angelegte Verstöße professioneller oder kommerzieller Art gehe, die den Markt verzerren, und wenn organisierte Kriminalität im Spiel sei.

Das Berufungsgericht hörte während der Gerichtssitzung am 24. Dezember 2010 den Staatsanwalt als Zeugen an. Er erklärte, die groß angelegte Urheberrechtsverletzung sei das wichtigste Kriterium für die Entscheidung gewesen, ob der Verdächtige professionell oder mit kommerzieller Zielsetzung gehandelt ha-

be. Zudem führte er aus, eine Strafverfolgung würde nur dann stattfinden, wenn dieses Kriterium erfüllt sei.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wies das Berufungsgericht zunächst darauf hin, dass groß angelegte Verstöße, die dem öffentlichen Interesse schaden, nicht das einzige Kriterium für strafrechtliche Maßnahmen seien. Weder die Akte noch die Gerichtssitzung erbrachten für das Gericht den Nachweis, dass eine begründete Schuldvermutung vorliegt, dass der Verdächtige Urheberrechte in großem Umfang verletzt oder ansonsten so gehandelt habe, wie es in der Empfehlung ausgeführt sei.

Wenngleich der Zeuge erklärte, es sei für die FIOD üblich, weitere Ermittlungen vorzunehmen, bevor die Strafverfolgung aufgenommen werde, befand das Gericht nach Erhalt der von der *Stichting BREIN* angelegten Akten, es sei aus der Akte nicht ersichtlich, dass eine solche Ermittlung tatsächlich stattgefunden habe. Daher stellte das Gericht fest, dass lediglich die von der *Stichting BREIN* vorgelegten Akten die Grundlage gebildet hätten, aufgrund derer der Staatsanwalt entschieden habe, eine Strafverfolgung einzuleiten. Die Erklärungen des Zeugen und die Stellungnahme des Generalanwalts vor dem Berufungsgericht erbrachten keinen weiteren Aufschluss zu diesem Punkt. Das Gericht erklärte darüber hinaus, weder aus der Akte noch aus der Gerichtssitzung der ersten Instanz ergäben sich Hinweise dafür, dass der Verdächtige professionell oder mit kommerzieller Zielsetzung gehandelt habe.

Aufgrund der obigen Ausführungen schloss das Gericht, der Staatsanwalt habe mit seiner Entscheidung für eine Strafverfolgung gegen den Grundsatz des *behoorlijke procesorde* (ordnungsgemäßes Verfahren) verstoßen. Das Berufungsgericht erklärte den Fall daher für unzulässig.

• Arrest Gerechtshof 's-Gravenhage (hoger beroep), LJN: BO8239, 22-004284-07 (Urteil des Den Haager Berufungsgericht (Berufung), 22. Dezember 2010, LJN: BO8239, 22-004284-07)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12976>

NL

• Uitspraak vonnis Rechtbank Rotterdam (eerste aanleg), LJN: BB0268, 10/993183-05 (Beschluss des Bezirksgerichts Rotterdam (erste Instanz), 24. Juli 2007, LJN: BB0268, 10/993183-05)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12977>

NL

Kelly Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PT-Portugal

Neue Vorschriften für elektronische Programmführer in Portugal

Am 17. Januar 2011 wurden im amtlichen portugiesischen Nachrichtenanzeiger *Diário da República* die

Vorschriften für die Einrichtung elektronischer Programmführer (EPG) veröffentlicht. EPGs sind Anwendungsprogramme auf dem Bildschirm, mit denen Nutzer nach laufenden und kommenden Sendungen sowie nach allen anderen Fernsehdiensten suchen können, die Betreiber anbieten (z. B. Video-on-Demand, Pay-per-View, Elternsperre).

Diese Initiative geht auf Befugnisse zurück, die der staatlichen Medienregulierungsbehörde (*Entidade Reguladora para a Comunicação Social* - ERC) zugewiesen wurden. Gemäß ihrer Satzung (Art. 24 Abs. 3 lit. r), die mit Gesetz 53/2005 vom 8. November gebilligt wurde, „legt [die Regulierungsbehörde] die Parameter für den Zugang und die Ordnung elektronischer Programmführer für Hörfunk und Fernsehen fest“. Diese Vorschriften, die nunmehr offiziell veröffentlicht worden sind, legen die Kriterien für die Gestaltung, die Organisation und das Anbieten von EPGs für Hörfunk und Fernsehen fest; sie sind das Ergebnis einer vorherigen öffentlichen Konsultation gemäß Art. 62 der ERC-Satzung. Es sei angemerkt, dass nach diesen Vorschriften Fernsehbetreiber EPG-Anbietern ihre Programmpläne sieben Tage vor Ausstrahlung zur Verfügung stellen müssen. Darüber hinaus müssen sie die Klassifizierung der Programme angeben (um gefährdete Mitglieder der Öffentlichkeit zu schützen) und Verfahren, die auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen abzielen, kennzeichnen (Art. 6).

• Regulamento nº 36/2011 “Sobre o acesso e ordenação dos guias electrónicos de programas de rádio ou de televisão”, publicado no “Diário da República” - 2.ª Série, N.º 11, de 17 de Janeiro de 2011, página 3368 (Vorschriften für EPG-Zugang und -Ordnung, portugiesisches Amtsblatt, 2. Serie, Nr. 11, 17. Januar 2011, Seite 3368)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13003>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Der Wahlgesetzentwurf und die audiovisuellen Vorschriften

Die *Autoritatea Electorală Permanentă* (Ständige Wahlbehörde - AEP) hat den Entwurf für ein Wahlgesetz fertiggestellt, das alle Arten von Wahlen und Referenden in Rumänien regelt. Sie gab am 25. Januar 2011 bekannt, dass der Gesetzentwurf den politischen Parteien und Experten vorgelegt und zur öffentlichen Konsultation unterbreitet worden ist (siehe IRIS 2005-1/34, IRIS 2008-10/27, IRIS 2009-6/28 und IRIS 2009-10/24).

Ziel der AEP ist die Harmonisierung der rumänischen Wahlgesetzgebung. Hierzu hat sie einen allgemeinen

Rahmen für Wahlen aller Art erstellt, durch den größere Kohärenz und Stabilität der Wahlverfahren sichergestellt, Diskrepanzen zwischen verschiedenen Gesetzen verringert und Regelungslücken geschlossen werden sollen. Der Gesetzentwurf, der 14 Kapitel umfasst, bezieht sich auf Europa-, Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen sowie auf Referenden.

Kapitel 7 des Entwurfs behandelt die Wahl-/Referendumskampagnen, u. a. mit Bestimmungen für die Dauer der Kampagnen, Zeiten der Zuteilung von Sendezeit, Kampagnen in audiovisuellen Medien (Art einer Sendung, Umfragen etc.) unter der Aufsicht des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA), das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung, Wahlplakate/-banner und Kampagnen in Printmedien. Dem Entwurf zufolge ahndet der CNA Verstöße gegen die Wahlvorschriften mit Strafen in Höhe von RON 10.000 - 20.000 (EUR 2.350 - 4.700).

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter entscheiden über die Zeit, die für Wahlkampagnen vergeben wird, und teilen sie dem CNA mit. Der Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk (nationale und regionale Sender) wird für alle Kandidaten garantiert und ist kostenlos. Die kommerziellen Sender haben allen Kandidaten denselben Tarif je Sendung und Zeiteinheit zu berechnen. Wahlspots dürfen nur während der Wahlsendungen ausgestrahlt werden.

80 % der Sendezeit für die Kandidaten wird den im Parlament vertretenen Parteien zugewiesen und richtet sich nach der endgültigen Zahl der Kandidaten; 20 % der Zeit steht den nicht im Parlament vertretenen Parteien zu. Bevor die Kandidaten zugelassen werden, wird die Sendezeit nur an die im Parlament vertretenen Parteien entsprechend der Anzahl ihrer Abgeordneten vergeben. Unabhängige Kandidaten erhalten bei den öffentlich-rechtlichen Regionalsendern ihres Wahlkreises fünf Minuten Sendezeit für die gesamte Wahlkampagne. Anspruch auf Sendezeit bei den nationalen öffentlich-rechtlichen Sendern haben nur Wahlbeteiligte, die in mindestens 50 % der Wahlkreise von mindestens 15 Bezirken für Parlaments- und Kommunalwahlen Kandidaten aufgestellt haben. Die Präsidentschaftskandidaten erhalten jeweils gleich viel Sendezeit.

Die Parteien erhalten Sendezeit für nationale Referenden entsprechend der Zahl ihrer Sitze im Parlament. Im Falle eines nationalen Referendums zur Absetzung des Präsidenten erhalten der Präsident, dessen Absetzung gefordert wird, und die politischen Kräfte hinter ihm 50 % der Sendezeit; 50 % gehen an die politischen Kräfte, die die Absetzung befürworten.

Die Sender müssen Fairness, Ausgewogenheit und Richtigkeit von Referendums- oder Wahlkampagnen sicherstellen. Die Wahlkampagnen dürfen nur in Informationsprogrammen, Wahlsendungen und Wahldebatten präsentiert werden. Die öffentlich-rechtlichen

audiovisuellen Sender produzieren kostenlos Material zum Wahlsystem und Abstimmungsverfahren, das täglich nach den Abendnachrichten ausgestrahlt wird.

Wahlumfragen dürfen nicht während der letzten 48 Stunden vor einer Wahl bzw. einem Referendum ausgestrahlt werden. Wahltagsbefragungen dürfen nicht vor Schließung der Wahllokale gesendet werden.

Nach Erhalt des schriftlichen Antrags einer betroffenen Partei auf Gegendarstellung oder Richtigstellung müssen die Sender innerhalb von 24 Stunden entscheiden. Das Recht auf Gegendarstellung/Richtigstellung muss innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des schriftlichen Antrags gewährt werden. Gibt der CNA einem Anspruch statt, ist der Sender verpflichtet, das Recht auf Gegendarstellung/Richtigstellung in dem Zeitrahmen und zu den Bedingungen zu gewähren, die vom CNA festgelegt worden sind.

• Autoritatea Electorală Permanentă a finalizat proiectul de Cod Electoral; Comunicat de presă Serviciul Comunicare și Relații Publice 25.01.2011 (Pressemitteilung vom 25. Januar 2011: Die Ständige Wahlbehörde hat den Entwurf für das Wahlgesetz fertiggestellt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13002>

RO

• Proiect de lege electorală supus atenției partidelor politice și opiniei publice (Entwurf zum Wahlgesetz, der den politischen Parteien und der Öffentlichkeit vorgelegt wurde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12967>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

UA-Ukraine

Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen verabschiedet

Am 13. Januar 2011 hat das ukrainische Parlament *Verkhovna Rada* zwei Gesetze zum Informationszugang verabschiedet: das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ sowie die Neufassung des Gesetzes der Ukraine „Über Informationen“ (1992). Beide Gesetze wurden von fast allen Parlamentsabgeordneten befürwortet, nachdem Journalisten und Bürgerrechtler eine intensive Werbekampagne geführt hatten. Sie wurden von Präsident Janukovič am 3. Februar 2011 unterzeichnet und treten am 9. Mai 2011 in Kraft.

Die neu verabschiedeten Gesetze zielen darauf ab, die Möglichkeiten zu erweitern, Auskünfte von staatlichen Organen zu erhalten und die ungehinderte Tätigkeit von Journalisten zu gewährleisten. Das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ regelt den Zugang zu Informationen von Einrichtungen der Staatsorgane sowie zu bestimmten Kategorien von Informationen mit Bedeutung für die

Öffentlichkeit. Das Gesetz sieht das Recht vor, öffentliche Informationen binnen einer kurzen Frist (fünf Arbeitstage) nach Eingang der Anfrage zu erhalten. Dieses Recht haben natürliche Personen, juristische Personen und Vereinigungen von Bürgern, die nicht den Status einer juristischen Person haben. Das neue Gesetz fordert zudem öffentliche Organe auf, eine offene Regierungsführung zu fördern und insbesondere auf ihren Websites bestimmte Arten von Informationen zu veröffentlichen, ohne dass individuelle Anfragen vorliegen. Die Nichtoffenlegung ist auf Fälle beschränkt, in denen die Preisgabe solcher Informationen der Öffentlichkeit mehr schaden als nützen könnte. Die Offenlegung von Informationen über Rechtsverletzungen oder von Informationen, die eine schwere Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen oder die Umwelt darstellen könnten, ist ebenfalls geschützt.

Die Neufassung des Gesetzes der Ukraine „Über Informationen“ enthält neue Definitionen vieler Begriffe aus dem Informationsbereich, legt den Rechtsstatus von Massenmedien fest und garantiert den Schutz der beruflichen Rechte von Journalisten. Zudem hebt dieses Gesetz die Pflichtakkreditierung ausländischer Journalisten auf, die in der Ukraine tätig sind.

• Про інформацію (Gesetz Nr. 2938-VI Über Informationen, Amtsblatt *Holos Ukrainy* vom 9. Februar 2011 (Nr. 24))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13266>

UK

• Про доступ до публічної інформації (Gesetz Nr. 2939-VI Über den Zugang zu öffentlichen Informationen, Amtsblatt *Holos Ukrainy* vom 9. Februar 2011 (Nr. 24))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13267>

UK

Taras Shevchenko
Institut für Medienrecht, Kiew

Datenschutzgesetz tritt in Kraft

Am 1. Januar 2011 ist das im Juni 2010 verabschiedete neue Gesetz der Ukraine über den Schutz personenbezogener Daten in Kraft getreten. Die Verabschiedung war ein notwendiger Schritt, nachdem das Europäische Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert worden war. Das Gesetz regelt, wie personenbezogene Daten während der automatischen Verarbeitung und auch im Fall einer Speicherung in Datenbanken geschützt werden.

Der Präsident der Ukraine richtete im Januar 2011 eine spezielle Stelle mit dem Namen Datenschutzinspektion ein, die die Einhaltung des Gesetzes überwachen soll, und ernannte deren Leiter. Jeder, der eine Datenbank mit personenbezogenen Daten führt, muss diese bei der Datenschutzinspektion registrieren. Wie dies zu erfolgen hat, muss noch vom Ministerkabinet im ersten Halbjahr 2011 festgelegt werden. Ausnahmen von der Registrierung gelten für Privatpersonen, die Datenbanken für den persönlichen

Gebrauch anlegen, sowie für Journalisten. Die Vertreter der Datenschutzinspektion verfügen nach dem Gesetz über relativ weitgehende Befugnisse; so dürfen sie jederzeit Zugang zu Räumlichkeiten verlangen, in denen Daten verarbeitet werden.

Das Gesetz sieht vor, dass die Aufnahme personenbezogener Daten in Datenbanken der vorherigen Zustimmung bedarf. Werden die Daten einer öffentlichen Quelle entnommen, kann eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichen. Das Gesetz enthält jedoch keine Angaben, wie ein Datenbankbesitzer mit einer Datenbank zu verfahren hat, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgebaut wurde. Ein weiteres Problem ist das Verbot der Veröffentlichung von Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person, selbst wenn die Daten einer öffentlichen Quelle entnommen wurden. Dies kann negative Auswirkungen haben, wenn Behörden versuchen, die Verbreitung von Informationen über Personen, insbesondere über Amtsträger zu stoppen, selbst wenn sie nicht in Form einer Datenbank gespeichert waren. Dieses Gesetz kann auch die positive Wirkung des Gesetzes „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ mindern, da Behörden in manchen Fällen die Herausgabe von Informationen mit der Begründung ablehnen könnten, sie befänden sich in einer Datenbank.

• ЗАКОН УКРАЇНИ Про захист персональних даних (Gesetz Nr. 2297-VI Über den Schutz personenbezogener Daten, Amtsblatt *Holos Ukrainy* Nr. 172 vom 16. September 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13264>

UK

Taras Shevchenko
Institut für Medienrecht, Kiew

Neue Entwicklungen im Digitalrundfunk in der Ukraine

Der Nationale Fernseh- und Hörfunkrat, die ukrainische audiovisuelle Regulierungsbehörde, hat eine Reihe wichtiger Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Einführung von Digitalfernsehen in der Ukraine gefasst. Am 8. Dezember 2010 wurde eine Lizenz an das Unternehmen Zeonbud vergeben, das nunmehr Inhaberteilhaber für die vier nationalen Multiplexe MX-1, 2, 3 und 5 ist.

Im Oktober 2010 hatte der Nationale Fernseh- und Hörfunkrat bereits Beschlüsse zur Einführung eines neuen Systems von Digitalmultiplexen in der Ukraine gefasst und Akteure des Rundfunkmarkts aufgerufen, ihm ihre Vorschläge zur Einführung eines digitalen Fernsehnetzes im DVB-T-Standard (MPEG-4-Kodierung) vorzulegen.

Zur selben Zeit hob der Rat seinen früheren Beschluss zu den Multiplexen MX-1, 2, 3 und 5 auf, der einen klaren Plan für alle bestehenden landesweiten Fernsehkanäle in Bezug auf deren Platz im zukünftigen Digitalrundfunksystem umfasst hatte. Nun könnte es sein,

dass einige Sender nicht in die zu genehmigende Liste für Plätze in den Multiplexen aufgenommen werden können. Nach dem früheren Plan war MX-1 für verschlüsselte Kanäle und MX-5 für regionale Rundfunkveranstalter vorgesehen. In dem neuen Multiplexsystem wird es keinen Multiplex für verschlüsselte Sender oder regionale Rundfunkveranstalter geben, was zu Beschwerden durch eine Reihe lokaler Fernsehkanäle geführt hat.

Zudem ist auch die Situation des Multiplexes MX-4 unklar. 2008 verkündete der Rat zehn Gewinner der Ausschreibung für Rundfunk über MX-4 und erteilte die entsprechenden Lizenzen. Im Juli 2010 widerrief er acht der zehn Lizenzen, da die zugewiesenen Plätze von den Gewinnern nicht genutzt würden. Die Zukunft der beiden verbliebenen Unternehmen, die ihr Angebot über MX-4 verbreiten, ist ebenfalls relativ unsicher.

In der Ukraine gibt es nach wie vor keine fundierte Strategie für die Digitalumstellung und keine Garantien für die derzeitigen terrestrischen Rundfunkveranstalter. Dies könnte in der nächsten Zukunft insbesondere für das noch zu gründende öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmen zu großen Problemen führen. Das Fernseh- und Hörfunkgesetz (in der Fassung von 2006) enthält eine Vorschrift, die nur den terrestrischen Unternehmen einen Platz im Digitalrundfunk garantiert, die zum Zeitpunkt der Änderung bereits existierten. Somit hat das öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmen lediglich Anspruch auf einen Platz im digitalen Multiplex, den es vom derzeitigen staatlichen Rundfunkveranstalter übernehmen würde.

Igor Rozkladaj
Institut für Medienrecht, Kiew

Kalender

20 Years of Televisions without Frontiers and Beyond

28. - 29. April 2011

Veranstalter: Institute for European Studies (IES) & Center for Studies on Media Information and Telecommunication (IBBT-SMIT) of the Vrije Universiteit Brussel

Ort: Brussels

Information & Anmeldung

<http://www.privatetelevision.eu/congress/2011.aspx>

Bücherliste

Holtz-Bacha Ch.,

Medienpolitik für Europa II: Der Europarat

2011, Vs Verlag

ISBN 978-3531156965

<http://www.vs-verlag.de/Buch/978-3-531-15696-5/Medienpolitik-fuer-Europa-II.html>

Razaq, A.,

Rechtsprobleme der Veranstaltung von "Business TV" und seiner Integration in die Programme privater Fernsehveranstalter ("Infomercials")

2011, Grin Verlag

ISBN 978-3640821686

<http://www.grin.com/e-book/165830/rechtsprobleme-der-veranstaltung-von-business-tv-und-seiner-integration>

Spindler G., Schuster, F.,

Recht der elektronischen Medien

2011, Beck Juristischer Verlag

ISBN 978-3406594151

<http://www.beck-shop.de/Spindler-Schuster-Recht-elektronischen-Medien/productview.aspx?product=28680>

Smartt, U.,

Media and Entertainment Law

2011, Routledge

ISBN 978-0415577564

<http://www.routledge.com/books/details/9780415577564/>

Keller, P.,

European and International Media Law: Liberal Democracy, Trade, and the New Media

2011, OUP Oxford

ISBN 978-0198268550

<http://ukcatalogue.oup.com/product/9780198268550.do?keyword=per>

Winseck, D. R.,

Political Economies of the Media: The Transformation of the Global Media Industries

2011, Bloomsbury Academic

ISBN 978-1849663533

http://www.amazon.co.uk/Political-Economies-Media-Transformation-Industries/dp/184966353X/ref=sr_1_51?s=books&ie=UTF8&qid=1299254197&sr=1-51

Abdourazakou, Y.,

La régulation des droits sportifs médias

2011

ISBN 978-6131553141

http://www.amazon.fr/R%C3%A9gulation-Droits-Sportifs-M%C3%A9dias/dp/6131553149/ref=sr_1_4?s=books&ie=UTF8&qid=1299254987&sr=1-4

Van Raepenbusch, S.,

Droit institutionnel de l'Union européenne

Collection de la Faculté de Droit de l'Université de Liège

BE : Louvain-la-Neuve

2011, Larcier

http://editions.larcier.com/titres/120195_1/droit-institutionnel-de-l-union-europeenne.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.